

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 88
vom 15. Juli 1919.

Anwesend:¹

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatskanzler Dr. R e n n e r, die
Staatssekretäre S t ö c k l e r (beurlaubt) und Dr. L o e w e n f e l d -R u s s (beurlaubt) sowie
Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n.

Zugezogen:

Vom Staatsamte für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m, ferner Ministerialrat Dr. C z e c h
(zu Punkt 6) und Sektionsrat Dr. W i l f l i n g (zu Punkt 3).

Vorsitz:

Vizekanzler F i n k.

Dauer:

21.00 – 01.00

*Reinschrift (18 Seiten), Konzept, stenographisches Protokoll, Entwurf der TO
Konzept des streng vertraulichen Anhangs zum KRP (7 Seiten), dazu*

Inhalt:

1. Regelung der Heimkehrergebühren.
2. Differenzen zwischen deutschösterreichischen Vertretern in der Liquidierungskommission des bestandenem Kriegsministeriums.
3. Gesetzentwurf, womit Maßnahmen zur Erleichterung des Übertrittes von Zivilstaatsangestellten in den dauernden Ruhestand getroffen werden (Pensions-Begünstigungsgesetz).
4. Dank an die Schweizer Regierung für deren Kinderhilfsaktion.
5. Wirtschaftliche Forderungen der bei den deutschösterreichischen militärischen Stellen, ausschließlich der Volkswehr, eingeteilten Berufsmilitärpersonen,

¹ Weiters war auch ein Schriftführer anwesend.

Vertragsangestellten, Hilfskräfte und Aushilfsdiener, sowie einiger der Volkswehr angegliederten, jedoch nicht auf deren Stand zählenden Formationen.

6. Genehmigung einer Reihe von Beschlüssen des niederösterreichischen Landesausschusses sowie des niederösterreichischen Landesrates, betreffend die Einhebung von 100 % übersteigenden Umlagen, beziehungsweise Mietzinsauflagen in mehreren Gemeinden Niederösterreichs.
7. Kaufvertrag des Benediktinerstiftes St. Peter in Salzburg; Verweigerung der staatsbehördlichen Genehmigung.
8. Generalkommissär für den wirtschaftlichen Verkehr mit Jugoslawien; Wirkungskreis und finanzielle Vorsorgen.
9. Verhandlungen über einen allfälligen Ankauf des bei der Liquidierung der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft sich ergebenden ukrainischen und polnischen Aktienkapitals durch die deutschösterreichische Regierung.
10. Nachtragsübereinkommen zu dem am 21. Mai d. J. abgeschlossenen Kompensationsverträge zwischen der polnischen und der deutschösterreichischen Regierung.
11. Vollzugsanweisung über die Gebühren der Diener und Zustellboten für Zustellungen und andere Amtshandlungen in Strafsachen.
12. Behandlung der Staatsangestellten, welche zu Bürgermeistern einer Gemeinde gewählt worden sind.

Beilagen:

Beilage A zu Punkt 1 betr. Umgestaltung des Kredit-Institutes für Verkehrs-Unternehmungen und öffentliche Arbeiten (7 Seiten)

Beilage C zu Punkt 1 betr. die künftigen Personalverhältnisse beim Kreditinstitut für öffentliche Arbeiten (6 Seiten)

Beilage B zu Punkt 2 betr. Referats über das Regierungskommuniqués hinsichtlich der Alpinen-Hausse (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Information über die vertrauliche Aufgabe der Firma Kola für das StA. d. Finanzen im Mai und Juni 1919 (8 Seiten)

8. Personalsitzung, Protokoll fehlt, Konzept, Beilagen der Staatsämter (fol. 183)

Beilage zu Punkt 1 betr. Protokoll über die Besprechung vom 14. Juli zur Regelung der Heimkehrergebühren und ihrer Forderungen auf Abfertigung (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StSekt. f. Heereswesen Zl. 16.875/19 über die wirtsch.

88 – 1919-07-15

Forderungen der bei dö. milit. Stellen (ausgenommen Volkswehr) eingeteilten Berufsmilitärpersonen, Vertragsbediensteten und Hilfskräften (12 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Memorandum und Dienstvertrag der Angestellten und Arbeiter des StAS. F. Heerwesen (5 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 5 betr. Memorandum der liquidierenden mil. Organe (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. einmalige Aushilfe (1 Seite)

Beilage zu Punkt 6 betr. Übersichtstabelle für den Vortrag des StA. d. Inneren Zl. 25.322 über eine Reihe von Beschlüssen des nö. Landesausschusses bzw. Landesrates hinsichtlich der Einhebung von 100 % übersteigende Umlagen bzw. Mietzinsauflagen in Gemeinden (1 Seite)

Beilage zu Punkt 7 betr. Verkauf mehrerer Parzellen des Klosters St. Peter in Salzburg (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 9 betr. Verhandlungen über einen allfälligen Ankauf des bei der Liquidierung der Süddeutschen DDSG sich ergebenden ukrainischen und polnischen Aktienkapitals durch die dö. Regierung (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag zu dem Nachtragsübereinkommen zu dem am 21. Mai d.J. abgeschlossenen Kompensationsvertrag zwischen der poln. und der dö. Regierung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vollzugsanweisung des StA f. Justiz im Einvernehmen mit dem StA d. Finanzen über die Gebühren der Diener und Zustellboten für Zustellungen und andere Amtshandlungen in Strafsachen (1 Seite, gedruckt)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA f. Verkehrswesen Zl. 1.634 über die Behandlung der Staatsangestellten, welche als Bürgermeister einer Gemeinde gewählt wurden (2 Seiten)

1.

Regelung der Heimkehrergebühren.

Der Vorsitzende teilt mit, dass am gestrigen Tage unter seinem Vorsitze eine Beratung über die Frage der Regelung der Heimkehrergebühren stattgefunden habe, an welcher Vertreter der Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge sowie Vertreter der beteiligten Staatsämter teilgenommen hätten. Nach einer eingehenden Besprechung der Sachlage wäre der nachstehende, vom Vertreter des Staatsamtes für Heerwesen gestellte Antrag zum Beschlusse erhoben worden;

„Alle Heimkehrer erhalten vom Tage der Überschreitung der Grenze bis zum Tage der Entlassung aus dem Heimkehrerlager eine tägliche Zulage von 1 K. Als Vorschuss, beziehungsweise Schenkung der vom Staate bewilligten Abfertigung von 200 K erhält jeder Heimkehrer am Tage der Entlassung 50 K. Die restlichen 150 K mit der eventuell

gebührenden Bekleidungsgebühr erhält der Heimkehrer erst nach Beibringung des Nachweises der Mittellosigkeit. Auf diese Art werden die bemittelten Heimkehrer aus dieser Aktion ausgeschieden und die Interessen der Finanzen des Staates möglichst berücksichtigt.“

Der Vorsitzende bringt dies dem Kabinettsrate zur Kenntnis, verweist darauf, dass diese Regelung lediglich eine vorläufige Lösung des Problems bedeuten solle und erbittet sich die Zustimmung des Kabinettsrates zu diesem Vorschlage.

Nach einer kurzen Debatte, an der sich Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r sowie die Staatssekretäre H a n u s c h und E l d e r s c h beteiligten, wobei letzterer in diesem Zusammenhange auf den Einspruch der Gemeinde Wien gegen die Bestimmung dieser Stadt zum Knotenpunkte der Heimkehrertransporte hingewiesen hatte, nimmt der Kabinettsrat die Ausführungen des Vorsitzenden genehmigend zur Kenntnis.²

α 1.) F i n k: Gestern Beratung von Mitgliedern der Kommission für die Heimkehrer. Anfänglich jenen Heimkehrern, die als Flüchtlinge gekommen sind, einen Betrag gegeben, später jedem Heimkehrer 200 K gegeben. Gesetzliche Grundlage dafür vorhanden. Später nur einige Heller. Aufrechnung seiner Gebühr jedem 50 K. Zum Schluss geeinigt auf Antrag eines Herrn Maltschek/Maltachek (Intendant).

Halte für zweckmäßig, vorläufig dem Antrag dieserzeit zuzustimmen. Jedem 50 K und die Gebühr und sagt, dass das für die allgemeine Aufrechnung ... [Auslassung im Stenogramm] Weiters können sie 150 K bekommen, wenn sie die Mittellosigkeit nachweisen. Das soll nur das sein, was zunächst geschieht.

T a n d l e r: Es ist die Rede, dass man den Heimkehrern in den Lagern täglich 9 K gibt.

H a n u s c h: Es handelt sich darum, dass die Leute 50 K auf die Hand bekommen und wenn sie nachhause gehen und den Nachweis erbringen, dass sie nichts haben, noch 150 K bekommen sollen.

E l d e r s c h: Die Gemeinde Wien verwahrt sich mit vollem Recht dagegen, dass die Heimkehrer nach Wien kommen und dann von Wien aus zerstreut werden.

F i n k: Diese Beschwerde der Gemeinde Wien ist auch an die Staatskanzlei gekommen.

Zur Kenntnis genommen. α

2.³

Differenzen zwischen deutschösterreichischen Vertretern in der Liquidierungskommission des bestandenem Kriegsministeriums.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r macht davon Mitteilung, dass sich in der jüngsten Zeit Innerhalb der Liquidierungskommission des früheren Kriegsministeriums zwischen den deutschösterreichischen Vertretern Differenzen ergeben haben, die nach der ihm

² Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Stenogrammvariante, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

³ Vor diesem Tagesordnungspunkt scheint im Stenogramm ein weiterer Tagesordnungspunkt auf, der nicht in die Reinschrift aufgenommen wurde und im Anschluss an das Protokoll unter „Zusatz aus dem Stenogramm, Punkt 2“ wiedergegeben wird. In weiterer Folge differiert die Nummerierung in Reinschrift und Stenogramm.

88 – 1919-07-15

zugekommenen Information ihren Grund in dem Verhalten eines militärischen Liquidierungsorganes haben sollen.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erwidert hierauf, dass eine amtliche Untersuchung dieser Vorfälle bereits im Gange sei und dass er auf den ehesten Abschluss der Erhebungen Einfluss nehmen werde.

Staatssekretär Dr. Schumpeter nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis und behält sich vor, nach Beendigung der Untersuchung auf die Angelegenheit neuerlich zurückzukommen.

Der Kabinettsrat vertagt sohin die Beschlussfassung im Gegenstande.⁴

α 3.) S c h u m p e t e r: Unseren Vertretern in der Liquidierung begegnen immer größere Schwierigkeiten. Das gibt den Bevollmächtigten anderer Staaten einen Anlass, neue Schwierigkeiten zu machen. Die größten Schwierigkeiten sind mit dem liquidierenden Personal. Verhalten des Sektionschefs Hanausek. Notwendig ist die entsprechende Stützung dieser Vertreter durch die Staatsregierung. Ich habe gehört, dass darüber eine Untersuchung schwebt. Redner ist bereit, die Vertagung zuzugestehen, wenn die Untersuchung baldigst zu Ende geführt wird.

F i n k: Grimm hat mir eine schriftliche Auseinandersetzung gegeben. Redner hat versprochen, sich mit Staatssekretär Deutsch in Verbindung zu setzen.

D e u t s c h: Die Untersuchung ist im Gange. Hornik hat die Abziehung des Sektionschefs binnen 24 Stunden verlangt. Bittet Schumpeter, dahin zu wirken, dass ähnliche Vorkommnisse unterbleiben.

S c h u m p e t e r: Einverstanden, dass Untersuchung ehestens zu Ende gebracht wird.

Für heute vertagt. α

3.

*Gesetzentwurf, womit Maßnahmen zur Erleichterung des Übertrittes von
Zivilstaatsangestellten in den dauernden Ruhestand getroffen werden (Pensions-
Begünstigungsgesetz).*

Staatssekretär Dr. B r a t u s c h kommt auf die in der Sitzung des Kabinettsrates vom 11. Juli l. J. abgeführten Beratungen über die Fassung des § 2, Absatz 1 des Entwurfes für ein Pensionsbegünstigungsgesetz zu sprechen und macht mehrfache Bedenken gegen die vom Kabinettsrate beschlossene Abänderung des ursprünglichen Wortlautes dieser Vorlage geltend; nach einer eingehenden Begründung beantragt der sprechende Staatssekretär die ursprüngliche Fassung unter Hinausschiebung des Termines des 31. Dezember 1920 auf den 30. Juni 1921 wiederherzustellen, hingegen die vom Kabinettsrate gleichfalls beschlossene Zulassung von Ausnahmen aufzuheben. Zu dieser Frage nahmen Staatssekretär P a u l sowie namens des Staatsamtes für Finanzen Sektionsrat Dr. W i l f l i n g Stellung, worauf der

⁴ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Stenogrammvariante, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

Kabinettsrat den Beschluss fasst, ein aus den Staatssekretären Dr. B r a t u s c h und Paul sowie dem Sektionsrate Dr. W i l f l i n g bestehendes Komitee mit dem Studium der einschlägigen Fragen zu betrauen, welches im nächsten Kabinettsrate konkrete Vorschläge zu erstatten haben wird.⁵

α 4.) B r a t u s c h: Pensionsgesetz.

Binnen 3 Monaten, Ausnahme. Wir müssen pensionieren und andere Beamte auf ihre Stelle setzen. Wir erreichen gerade das Gegenteil von dem, was wir erreichen wollen. Redner ist also gegen die obligatorische Verfügung. Vorschlag: 30.6.1921. Antrag: Wieder die alte Stilisierung aufzunehmen (30.6.) dafür aber keine Ausnahme (oblig.).

P a u l: Muss sich gegen den Antrag Bratusch aussprechen. Redner hat zu viele Beamte, dazu Wünsche der Organisationen. Wohl aber damit einverstanden, dass keine Ausnahme gemacht wird. Ist für die 3 Monate (aber bis 30.12.1920).

B r a t u s c h: Dass wir den Termin 20. oder 30.6.1921 setzen für die oblig. Pensionierung, folgt nicht, da das Staatsamt trotzdem schicken kann.

W i l f l i n g: Zweifellos richtig, dass die Mehrzahl der Organisationen dafür ist, dass die ausgedienten Beamten in den Ruhestand versetzt werden. Ich glaube, dass sich beides vereinen lässt. Gerade wegen der Verhältnisse im Justizressort hat das Amt einen längeren Zeitraum in Betracht gezogen (Ende 1920). Vom Finanzamt aus kein Einwand gegen die Erweiterung des Zeitraumes auf 30.6.1921.

Die „Ausnahme“: Es kommt nur darauf an, ob man in der Lage ist, ein bestimmtes Programm, das man sich gestellt hat, auch durchzuführen. Wenn man also den Termin hinausschiebt bis 30.6.1921, dann wird die Ausnahme entbehrlich sein. Glaube also, dass man die ursprüngliche Fassung wiederaufnehmen könnte mit der Erweiterung bis 1921.

Vermittlungsvorschlag: Kabinettsratsbeschluss 23.XI.

Komitee: Bratusch, Paul und Wilfling. α

4.

Dank an die Schweizer Regierung für deren Kinderhilfsaktion.

Nach einer eingehenden Darstellung der Sachlage durch Staatssekretär H a n u s c h erteilt der Kabinettsrat seine Zustimmung zur Entsendung von Vertretern des Staatsamtes für soziale Verwaltung und des Unterrichtsamtes in die Schweiz um den Dank der deutschösterreichischen Regierung für die werktätige Hilfeleistung der Schweiz in der Kinderhilfsaktion entsprechend zum Ausdruck zu bringen. Mit der Einleitung der vorbereitenden Schritte wird Staatssekretär Hanusch betraut.

Der im Laufe der abgeführten Debatte vom Unterstaatssekretär G l ö c k e l betonten Notwendigkeit einer einheitlichen Organisation der erforderlichen Arbeiten für den Fall einer

⁵ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Stenogrammvariante, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

etwaigen abermaligen Entsendung von Kindern nach der Schweiz - und zwar sowohl was die hierländigen, als auch die organisatorischen Arbeiten in der Schweiz betrifft, - pflichtet der Kabinettsrat bei.⁶

α 5.) H a n s c h: Von Vertreterseite mitgeteilt worden, dass es die Schweizer Regierung sehr unangenehm empfindet, dass die dö. Regierung noch nicht gedankt hat für die Unterbringung der Kinder. St. Gallen und Zürich am 3.8. eine Zusammenkunft hat in Zürich, wo man gewünscht hat, dass Gemeinde Wien bei der Schweizer Regierung anfragt, ob sie nicht teilnehmen könnte. Wäre doch gut, ob Unterrichtsamt und soziale Verwaltung nicht etwa den Dank abstatten würden. Die Herren, die hinfahren, müssten daher im Namen der Staatsregierung sprechen. Bittet um Auftrag.

P a u l: Habe dem Komitee den Dank ausgedrückt und sehr liebe Antwort bekommen. Ehrendoktor der Wiener Universität.

T a n d l e r: Eine Abordnung sollte doch hinausfahren, damit wir uns endlich bedanken und damit wir die Sache endlich einheitlich organisieren. Eine Reihe von Quertreibereien.

Gegenaktionen.

B a u e r: Wir haben für diese gute Hilfsaktion durch den Brief des Präsidenten den Dank dem Schweizer Bundesrat ausgedrückt.

G l ö c k e l: Zentralisation sowohl in der Schweiz als auch hier ist unbedingt notwendig. Ein sehr hochherziger Mann hat einen hohen Betrag hergegeben, der einige Schweizer Züge hinausführt. Wir müssen überall die Kontrolle haben.

P a u l: Dabei haben auch kollegiale Rücksichten mitgespielt. Eisenbahner, jetzt auch Post. Diese Leute dürfen nicht gekränkt werden.

Antrag Hanusch: 2 Personen hinauszuschicken. Durch Äußeres (Durch Han.). α

5.

Wirtschaftliche Forderungen der bei den deutschösterreichischen militärischen Stellen, ausschließlich der Volkswehr, eingeteilten Berufsmilitärpersonen, Vertragsangestellten, Hilfskräfte und Aushilfsdiener, sowie einiger der Volkswehr angegliederten, jedoch nicht auf deren Stand zählenden Formationen.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h bringt zur Kenntnis, dass die beiden deutschösterreichischen militärischen Stellen ausschließlich der Volkswehr eingeteilten Berufsmilitärpersonen, Vertragsangestellten, sonstigen Hilfskräfte und Aushilfsdiener sowie einige der Volkswehr angegliederte, jedoch nicht auf deren Stand zählende Formationen dem Staatsamte für Heerwesen ein bis 15. Juli d. J., 12 Uhr Mittags, befristetes Memorandum überreicht hätten, in denen eine Reihe von Forderungen wirtschaftlicher und finanzieller Natur gestellt wurde. Diese Forderungen seien einerseits auf die den Gagisten und Mannschaften der Volkswehr

⁶ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Stenogrammvariante, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

mit den Kabinettsratsbeschlüssen vom 13. Mai und 17. Juni d. J. gewährte Teuerungsaushilfe (Kostgeldzuschuss), andererseits auf die von der internationalen Liquidierungskommission den im Liquidierungsdienste stehenden Militärpersonen und Vertragsangestellten bewilligten laufenden Teuerungszulagen und einmaligen Zuwendungen zurückzuführen. Der sprechende Staatssekretär verweist hiebei auf die von den Staatsämtern für Heerwesen und für Finanzen mit dem Aktionskomitee abgeführten langwierigen Verhandlungen, die schließlich dazu geführt hätten, dass das Staatsamt für Heerwesen trotz aller schwerwiegenden staatsfinanziellen Bedenken eine Reihe von Zugeständnissen, betreffend Teuerungszulagen und Bekleidungs pauschale, einen einmaligen Anschaffungsbeitrag, beziehungsweise eine einmalige Aushilfe und endlich die Gewährung von Abfertigungen für die Vertragsangestellten und für die Hilfskräfte in Aussicht nehmen zu müssen vermeine.

Das Staatsamt für Heerwesen würde daher nach Zustimmung des Kabinettsrates diese Zugeständnisse, welche für das laufende Erfordernis an Teuerungszulagen, inklusive des Bekleidungs pauschales eine Mehrbelastung der Staatsfinanzen von monatlich rund 1'7 Millionen Kronen, für den einmaligen Aufwand an einmaligen Anschaffungsbeiträgen, beziehungsweise Aushilfen, ein Erfordernis von ungefähr 4'5 Millionen Kronen beinhalten, in Form einer Verordnung der Verwirklichung zuführen.

Der sprechende Staatssekretär erbitte sich vom Kabinettsrate die Zustimmung zur Hinausgabe einer solchen Verordnung sowie die Ermächtigung des Staatsamtes für Heerwesen, die näheren Bestimmungen einvernehmlich mit dem Staatsamte für Finanzen erlassen zu dürfen.

Sektionschef Dr. G r i m m weist auf die ungemein gefährlichen Rückwirkungen der beabsichtigten Zugeständnisse sowohl auf die Volkswehr, als insbesondere auf die Zivilstaatsbediensteten hin. Eine Berufung des Aktionskomitees auf die dem liquidierenden Personale gemachten Zugeständnisse halte Redner für ungerechtfertigt. Das Staatsamt für Finanzen müsse an den wiederholten Beschlüssen des Kabinettsrates, wonach lediglich eine Gleichstellung der Militärpersonen und der Zivilstaatsangestellten angestrebt werden müsse, festhalten und erkläre sich auch grundsätzlich bereit, alle hiezu notwendigen Ausgleichszulagen zuzugestehen. Zu diesem Zwecke wäre es aber notwendig, zunächst die zwischen den Bezügen der Militärpersonen und jenen der Zivilstaatsangestellten in allen ihren verzweigten Details bestehenden tatsächlichen Ungleichmäßigkeiten festzustellen, weshalb er den Antrag stelle, die vorliegende Angelegenheit zunächst dem zwischenstaatsamtlichen Komitee für Beamtenfragen zuzuweisen und dieses zu beauftragen, mit dem Aktionskomitee der militärischen Angestellten über die Höhe etwaiger Ausgleichszulagen in Verhandlungen

einzutreten.

Die Finanzverwaltung sei übrigens weiters bereit, über die Gleichstellung mit den Zivilbediensteten hinaus in der Frage der Gewährung von Abfertigungen an die Vertragsangestellten ein gewisses Entgegenkommen zu bezeigen, um dadurch den seinerzeitigen Abbau dieser Hilfskräfte zu erleichtern.

Nachdem noch die Staatssekretäre Dr. D e u t s c h, Dr. S c h u m p e t e r und Dr. B a u e r zu diesem Vorschlage Stellung genommen hatten, genehmigt schließlich der Kabinettsrat den Antrag des Vertreters des Staatsamtes für Finanzen und beschließt weiters die Hinausgabe des nachstehenden Communiqués an die Presse:

„Der Kabinettsrat hat sich mit den von den Angestellten des Staatsamtes für Heerwesen und der ihm unterstellten Stellen erhobenen Forderungen beschäftigt. Es wurde der Beschluss gefasst, die Forderungen der Angestellten der militärischen Stellen insoweit zu bewilligen, als durch sie die volle wirtschaftliche Gleichstellung der militärischen mit den Zivilstaatsbediensteten erzielt wird.

Zur Durchführung dieses Beschlusses wird das Zwischenstaatsamtliche Beamtenkomitee, dem auch militärische Vertreter angehören, beauftragt, sofort die erforderlichen Verhandlungen zu führen.“⁷

α D e u t s c h: Vor 8 Tagen wäre es mit dem Beamtenkomitee gegangen; heute aber ist es sehr schwer, da die Leute ein Ultimatum gestellt haben. Aber die nächsten Tage könnten dadurch kompliziert werden.

S c h u m p e t e r: Mit Geldopfer soll man nicht den Ernst der Tage sanieren. Wenn es schon nicht anders geht, dann ein glattes Nein.

B a u e r: Es geht absolut nicht an, dass die Regierung zu keinen Regierungsgeschäften kommt, immer nur Personalsachen. Doch falsche Verhandlungstaktik zwischen den Staatsämtern; das soll doch alles schon vorbesprochen sein.

D e u t s c h: Wenn das Kabinett meint, dass es die Verantwortung übernehmen kann, so wäre vielleicht der Beschluss zu fassen: Gleiche Bezüge mit den Zivilstaatsangestellten bis auf den Punkt der Abfertigung, über deren Höhe noch verhandelt werden wird. Das ganze Elaborat wird dem Beamtenkomitee zugewiesen. Der Presse zu übergeben: Die Gleichstellung. Über die Anwendung des Prinzips wird das Beamtenkomitee mit dem Aktionskomitee verhandeln. α

6.

Genehmigung einer Reihe von Beschlüssen des n. ö. Landesausschusses sowie des n.ö.

⁷ Ab „Nachdem noch die Staatssekretäre Dr. D e u t s c h, Dr. S c h u m p e t e r und Dr. B a u e r“ bis zum Ende des Tagesordnungspunktes scheint im Stenogramm eine Wechselrede auf, die nicht in die Reinschrift aufgenommen wurde und im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

Landesrates, betreffend die Einhebung von 100 % übersteigenden Umlagen, beziehungsweise Mietzinsauflagen in mehreren Gemeinden Niederösterreichs.

Staatssekretär E l d e r s c h erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates zum Beitritt der Staatsregierung zu einem Beschluss des niederösterreichischen Landesausschusses vom 31. August 1918, sowie zu Beschlüssen des niederösterreichischen Landesrates vom 3., 10. und 22. Jänner, vom 4., 7. und 20. Februar, 11. März, 8. und 25. April und vom 6. Mai 1919, betreffend die Einhebung von 100 % übersteigenden Umlagen, beziehungsweise Mietzinsauflagen in einer Reihe von Gemeinden des Landes Niederösterreich.

7.

Kaufvertrag des Benediktinerstiftes St. Peter In Salzburg; Verweigerung der staatsbehördlichen Genehmigung.

Unterstaatssekretär M i k l a s erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, zu einem Kaufvertrag de dato Salzburg, 4. Jänner 1919, womit die Veräußerung mehrerer dem Benediktinerstifte St. Peter in Salzburg gehöriger Parzellen an Kunibald und Josefine L a m b e r g um den Kaufpreis von 200.000 K in Aussicht genommen ist, die staatsbehördliche Genehmigung im Sinne der Ministerialverordnung vom 20. Jänner 1860, R.G.Bl. Nr. 162, deshalb versagen zu dürfen, weil der vereinbarte Kaufpreis laut einer über Auftrag des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vorgenommenen Schätzung der Realitäten hinter dem Schätzungswerte zurückbleibt.

8.

Generalkommissär für den wirtschaftlichen Verkehr mit Jugoslawien; Wirkungskreis und finanzielle Vorsorgen.

Staatssekretär Dr. B a u e r verweist darauf, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung vom 4. Juli d. J. den Staatssekretär für Volksernährung zur Bestellung des Generaldirektors Johann K n i e p zum deutschösterreichischen Generalkommissär für den Wirtschaftsverkehr mit Jugoslawien ermächtigt habe, ohne gleichzeitig den Wirkungskreis dieses Funktionärs zu umgrenzen und eine Bestimmung darüber zu treffen, aus welchen Mitteln die diesem zugesicherten Bezüge zu tragen wären. Der sprechende Staatssekretär erbitte darüber eine nachträgliche Beschlussfassung des Kabinettsrates.

Bei der Besprechung der ersteren Frage über den Wirkungskreis Kniep's gelangt übereinstimmend die Anschauung zum Ausdruck, dass der Genannte lediglich zum Abschlusse von Kompensationsabkommen, nicht aber zum Abschlusse von Handelsverträgen

ermächtigt sei, und dass bezüglich allfälliger handelspolitischer Aktionen Kniep's die deutsch-österreichische Gesandtschaft in Belgrad in ihrem Geltungsbereiche und in ihrer Kompetenz keinerlei Einschränkung erfahren dürfe.

Über die Frage, von welchem Ressort die Kniep zugestandenen Bezüge aufgebracht werden sollen, erklärt Staatssekretär Ing. Z e r d i k seine Bereitwilligkeit, sich diesfalls mit den beteiligten Stellen ins Einvernehmen zu setzen und hierüber dem Staatssekretär Dr. B a u e r entsprechende Mitteilungen zukommen zu lassen.⁸

α 9.) B a u e r: Eine Reihe von Ressorts sind daran beteiligt.

Klargestellt werden muss 1. seine Kompetenz, 2. die finanzielle Obsorge.

ad 1) Kniep hat eine Art Vollmacht vorgelegt, sodass man den Schluss ziehen könnte, dass alle handelspolitischen Aktionen durch ihn zu führen seien, sodass die Gesandtschaft ganz ausgeschaltet wäre. Seine Aufgabe besteht aber doch nur im Abschluss von Kompensationsgeschäften. Wer zahlt aber die Kosten? Loewenfeld und Handel haben den Vorschlag gemacht.

Z e r d i k: Warenverkehrsbüro wird die Verhandlungen führen. Kosten dürfte also von diesem Büro getragen werden. Zerdik wird sich informieren und Mitteilung an Staatsamt des Äußeren geben. α

9.

Verhandlungen über einen allfälligen Ankauf des bei der Liquidierung der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft sich ergebenden ukrainischen und polnischen Aktienkapitals durch die d. ö. Regierung.

Nach einer eingehenden Darstellung der Sachlage ersucht Staatssekretär Ing. Z e r d i k um die Ermächtigung, dem Kommerzialrate Julius S i n g e r in Wien die Vollmacht erteilen zu dürfen, die Verhandlungen wegen Ankaufes des bei einer allfälligen Liquidierung der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft durch reale Aufteilung des Aktienpaketes zwischen den Nationalstaaten auf den westukrainischen Staat entfallenden Aktienkapitals für den deutschösterreichischen Staat unter Stellung eines fixen Kaufangebotes fortzuführen und nach bestem Ermessen zum Abschlusse zu bringen, wobei bezüglich des Kaufpreises von dem seinerzeitigen Übernahmskurse der Aktien auszugehen sein wird. Unter den gleichen Voraussetzungen wäre der Genannte zu bevollmächtigen, im gegebenen Zeitpunkte auch Verhandlungen wegen Ankaufes des auf den polnischen Staat entfallenden Aktienanteils der genannten Gesellschaft für den d. ö. Staat zu führen und zum Abschluss zu bringen.⁹

⁸ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Stenogrammvariante, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

⁹ „S c h u m p e t e r: Dem Julius Singer eine carte blanche zu geben, scheint mir gefährlich. Da unser

Der Kabinettsrat genehmigt grundsätzlich diesen Antrag des sprechenden Staatssekretärs, jedoch mit der Maßgabe, dass eine Ausfolgung des Kaufschillings vorläufig - bis zur Klärung der einschlägigen politischen Verhältnisse - noch nicht zu erfolgen hätte.

10.

Nachtragsübereinkommen zu dem am 21. Mai d. J. abgeschlossenen Kompensationsvertrage zwischen der polnischen und der d. ö. Regierung.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k teilt mit, dass am 5. Juli d. J. in Wien zwischen Vertretern der polnischen und der d. ö. Regierung ein Nachtragsübereinkommen zu dem am 21. Mai d. J. in Warschau abgeschlossenen Kompensationsvertrage zustande gekommen und am selben Tage von beiden Teilen ratifiziert worden sei. Die wesentlichen Punkte dieser Abänderung betreffen:

An Stelle einer Barüberweisung von 10 Millionen Mark, die Polen zu leisten hätte, und einer polnischerseits zu tätigen Lieferung von 4500 Waggons Kartoffel werden nunmehr polnischerseits weitere Erdölprodukte im Werte von 65 Millionen Kronen zugesichert, wodurch der deutschösterreichische Bedarf an diesen Waren auf ein halbes Jahr reichlich gedeckt erscheint. Auf die Kartoffeln hätte umso leichter verzichtet werden können, als anzunehmen war, dass diese wegen der vorgeschrittenen Jahreszeit und wegen des Waggonmangels nicht mehr in genussfähigem Zustande eintreffen würden.

Weiters seien die einzelnen Ansätze der deutschösterreichischen Lieferungen an Chemikalien, technischen Artikeln, Leder- und Schuhen teilweise abgeändert worden, ohne dass dadurch eine wesentliche Änderung der Vertragsbedeutung eingetreten wäre.

Endlich seien die bisherigen Lieferfristen um einen Monat verlängert worden.

Das Schlussprotokoll vom 5. Juli 1919 enthalte die wichtige Bestimmung, dass Deutschösterreich nicht verpflichtet sei, für solche Waren, mit deren Lieferung Polen im Rückstände ist, die freie Durchfuhr zu gestatten.

Seit dem Tage der Unterzeichnung des Vertrages (5. Juli l. J.) seien bereits ansehnliche Mengen von aus Polen zu liefernden Waren in Wien eingelangt.

Der Kabinettsrat genehmigt dieses Nachtragsübereinkommen.

11.

Schicksal in Frankreich noch ungeklärt ist, möchte ich glauben, dass wir noch nicht so weit gehen sollten.

B a u e r: Dass die westukrainische Republik noch nach dem Krieg existieren wird, ist auch höchst unwahrscheinlich. Kurs der Aktien festsetzen ja, aber zahlen jetzt noch nicht. Unter dieser Vorsicht könnte man es machen.

Angenommen.“

Vollzugsanweisung über die Gebühren der Diener und Zustellboten für Zustellungen und andere Amtshandlungen in Strafsachen.

Staatssekretär Dr. B r a t u s c h erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen über die Gebühren der Diener und Zustellboten für Zustellungen und andere Amtshandlungen in Strafsachen.

12.

Behandlung der Staatsangestellten, welche zu Bürgermeistern einer Gemeinde gewählt worden sind.

Staatssekretär P a u l gibt bekannt, dass bei den letzten Wahlen in die Vertretungskörper der Gemeinden eine Anzahl von Staatseisenbahnbediensteten zu Bürgermeistern gewählt worden sei. Die Ausübung der Funktionen eines Bürgermeisters hindere aber die betreffenden Bediensteten entweder ganz oder teilweise daran, ihren eisenbahnamtlichen Obliegenheiten nachzukommen. Deshalb sehen sich die Staatsbahndirektionen veranlasst, im Sinne der für die Staatseisenbahnverwaltung geltenden Bestimmungen, wonach nur während der durch die Teilnahme an den Verhandlungen der Reichs- und Landes-Vertretungen hervorgerufenen Entfernungen vom Dienste die ständigen Bezüge fortzulaufen haben, solche Bedienstete nach Ablauf eines Monats auf die Hälfte dieser Gebühren zu setzen, nach weiteren zwei Monaten jedoch jede Gebühreinzahlung einzustellen. Hiedurch würden die betreffenden Gemeinden in der Regel gezwungen sein, dem gewählten Funktionär einen Ersatz für seine Dienstbezüge zu bieten, wenn nicht durch eine Sonderverfügung der Staatseisenbahnverwaltung die Weiterbelassung der Dienstbezüge zugestanden werde.

Zu einer solchen Sonderverfügung bestehe nur dort eine Veranlassung, wo die Interessen der Staatseisenbahnverwaltung mit jenen der Gemeinde enge verknüpft seien. In allen Fällen aber scheine dem sprechenden Staatssekretär das Verhalten der Regierung gegenüber den einzelnen Gemeinden in der gegenständlichen Angelegenheit von allgemein-politischer Bedeutung. Bei dem Umstande, als diese Frage zweifellos für mehrere staatliche Ressorts Aktualität besitze, halte der sprechende Staatssekretär ein gleichartiges Vorgehen für notwendig. Er stelle daher den Antrag, über diese Frage vor Schlussfassung im Kabinettsrate zunächst ein Gutachten des zwischenstaatsamtlichen Komitees für Staatsbedienstetenangelegenheiten einzuholen.

Der Kabinettsrat pflichtet diesem Antrage bei und lädt den sprechenden Staatssekretär ein, das demnach Erforderliche in die Wege zu leiten.

Zusatz aus dem Stenogramm 88

2.) E l d e r s c h: In einer der letzten Kabinettsratssitzungen¹⁰ war Rekrim.[ination], also Ausweisung der Habsburger. Franz Salvator und Valerie wurden von Slovakei (?) ausgewiesen. Anwalt gekommen und gesagt, dass sie ja eine Erklärung abgegeben haben. Bittet die Staatskanzlei festzustellen, wer Erklärung abgegeben hat.

F i n k: Genesis. Darstellung.

Eldersch wird der Sache nachgehen.

¹⁰ Vgl. KRP 85.

Streng vertraulicher Anhang zum

Kabinettsprotokoll Nr. 88

vom 15. Juli 1919.

Zugezogen: vom Staatsamte für Finanzen Oberfinanzrat

Dr. M o s i n g .

1. Umgestaltung des Kreditinstitutes für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten in eine Sozialisierungsbank; die Personalverhältnisse bei diesem Institute.

./.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e -
t e r erstattet in der Frage der Um-
gestaltung des Kreditinstitutes für
Verkehrsunternehmungen und öffentliche
Arbeiten in eine Sozialisierungsbank
das in der Beilage A zu diesem Proto-
kollie niedergelegte Referat.

S.S. Dr. B a u e r verweist *sodann*
darauf, daß in gewissen Kreisen, vor
allem in Bankkreisen, das Gerücht ver-
breitet war, daß einerseits der Ankauf
der Aktien durch den Staat im Grunde
nur eine Sanierungsaktion zugunsten
eines einzelnen notleidenden Unterneh-
mens gewesen sei und daß andererseits
die Personen, welche als Vertreter der
Staatsverwaltung in das Institut ent-
sendet werden, übermäßig mit Gehältern
ausgestattet wurden. Außerdem soll der
Staat Deutschösterreich dem Kreditinsti-



./.

tute eine Garantie zugesichert haben für die vom alten Staate übernommenen Staatsgarantien, und soll sich Deutsch-Österreich einen Regref gegen die Sukzessionsstaaten vorbehalten haben.

Oberfinanzrat Dr. M o s i n g erwidert hierauf, daß das Kreditinstitut ungefähr 163 Mill. Kronen in Obligationenform emittiert habe, die zum kleineren Teil bloß pupillarsicher, zum großen Teile aber vom Staate emittiert waren, fast ganz in Oesterreich plaziert sind und sich meist in Händen d.ö. Sparkassen, sonst im Besitze d.ö. Banken befinden. Für die Gewährung der Staatsgarantie an die Bankobligationen war der Gedanke maßgebend, daß die Ueberführung des Bankunternehmens in den halbstaatlichen Betrieb von der Absicht geleitet war, durch die Banken Obligationen auszugeben, um dem Institut die Emissionsmöglichkeit zu sichern, ^{damit} für die Aufrechterhaltung des Zinsdienstes für seine bisherigen Obligationen Gewähr geboten werden müste. *Hi nun* Dies ~~ist~~ in der Form der Uebernahme der vom alten Staate geleisteten Staatsgarantie auf Deutschösterreich geschehen.

Der Kab.Rat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis.

2. Regierungscommuniqué, betreffend die Alpinen-Hausse; Kooperation der Finanzverwaltung mit dem Bankhause Cola.

./.

S.S. Dr. S c h u m p e t e r ^{stattet} ~~sucht~~, das diesem Protokolle als Beilage B angeschlossene Referat über das von ihm am 28. Juli d.J. der Presse übergebene Regierungscommuniqué, betreffend die Alpinen-Hausse sowie betreffend die Kooperation ^{der Finanzverwaltung} mit dem Bankhause C o l a in Absicht auf die Stützung unserer Devisen in Zürich.

S.S. Dr. B a u e r erwidert hierauf, dass Gerüchte behauptet hätten, die Ankäufe der Alpinenaktien seien von der staatl. Finanzverwaltung und auf ihre Rechnung vorgenommen worden. Ein Betrag von 100 Mill. Kronen soll von der Finanzverwaltung beim Giro- und Kassenverein für Rechnung des Bankhauses C o l a erlegt worden sein. Tatsache sei, daß aus Anlaß dieser Hausse von Beziehungen der Finanzverwaltung zum Bankhause Cola gesprochen worden sei. Es frage sich nun, ob die Verbindung gerade mit dieser Bank statt mit einer anderen, angeseheneren Bank aufgenommen werden mußte. Das Entscheidende sei, daß das Communiqué der Finanzverwaltung über die Alpinen-Hausse, welches eine bedingungslose Anerkennung der Haussepartei beinhalte, großes Mißtrauen hervorgerufen habe. Auch scheine dem sprechenden Staatssekretär das Interesse des Staates hiebei verletzt worden



./.

zu sein, denn es seien hiedurch die ^{Chan-}Gen der Sozialisierung der Alpen zu-
nichte geworden, da es nicht gleichgiltig
sei, um welchen Preis die Aktien vom
Staate abgelöst werden müssen. Es sei ^{viel}
der schwerste Schlag, der gegen die Sozia-
lisierung hätte unternommen werden kön-
nen. Diese Angelegenheit berge aber noch
eine weitere Gefahr, insoferne in sich,
als auch andere unserer Industrie- und
Bergwerksunternehmungen nach diesem Bei-
spiele in das Ausland verkauft werden
können. Die Befürchtung sei sehr groß,
da das Ausland, besonders Italien, ver-
suchen werde, sich unserer Besitze zu
versichern. Allerdings ständen wir im
Interesse der Bezahlung für die Rohstoffe
und die Lebensmittel vor der Notwendig-
keit, einen Teil unseres Aktienkapitals
an das Ausland abzugeben. Redner sei aber
immer der Anschauung gewesen, daß hiezu
in erster Linie das neuaueländische Ka-
pital Verwendung zu finden hätte, wäre
mit dieser Anschauung beim Staatsamt für
Finanzen aber deshalb nicht durchgedrun-
gen, weil/aus einem solchen Abverkauf eine
letzteres
Verringerung unserer Machtposition in den
Nationalstaaten befürchtet. Es berühre
nun umso merkwürdiger, wenn jetzt d.ö.
Werte an das Ausland abgegeben werden und
dadurch dem sichtlichen Streben des Aus-
landes Vorschub geleistet wird, in unse-

ren Aktienunternehmungen allmählich die Majorität in die Hände zu bekommen. Er erbitte sich eine Auskunft darüber, ob Garantien gegen das Abströmen von Aktien unserer Industrie- und Bergunternehmungen nach dem Ausland ^{gegeben} sind und welche Sicherheiten dagegen ^{ab} geschaffen werden könnten, um eine Aktienwanderung, wie die Ueberleitung auch von solchen Industrieunternehmungen, welche nicht die Form von Aktiengesellschaften haben, in ausländischen Besitz zu verhindern.

S.S. Dr. Schumpeter erwidert hierauf, daß die Käufe der Alpenaktien nicht von Seite der Staatsverwaltung oder auf ihre Rechnung getätigt wurden, im Gegenteil sogar ohne Wissen der Staatsverwaltung erfolgt wären. Es sei die Frage des Staatssek. Dr. Bauer in diesem Belangen schon zu verneinen. Beim Giro- und Kassenverein seien nicht 100 Mill., sondern nur ungefähr 40 - 50 Mill. Kronen erlegt worden u.zw. lediglich für Zwecke der Valutabeschaffung. Für die Wahl des Bankhauses Cola seien dessen steirische Beziehungen und die Beziehungen zum Valutahandel maßgebend gewesen. Was das Communiqué anbelange, so sei damit keineswegs eine Anerkennung der Hausse-Partei beabsichtigt gewesen, sondern es sollte nur die fälschliche Annahme widerlegt werden, als wä-



ren die Auslandsankäufe die einzige Ursache der Kurssteigerung in Alpinen gewesen. Die Annahme, daß ~~wegen der Sozialisierungsarbeiten~~ das Steigen der Kurse der Alpinen dem staatlichen Interesse *in Abh. auf die Sozialisierung* ~~zuwiderlaufe~~, treffe insoferne nicht zu, als auch bezüglich der Sozialisierung der Aktienkurs nur im Zusammenhang mit der Vermögensabgabe betrachtet werden könne. Hohe Kurse der Alpinen bringen auch höhere Kurse der anderen Papiere mit sich und wenn auch bei der Sozialisierung der Alpinen eine höhere Entschädigung zu zahlen wäre, so könnte das für den Staat unter Umständen noch immer vorteilhafter sein, als eine niedrigere Entschädigung für die Alpine, dafür aber auch geringere Erträge an Vermögensabgabe infolge schlechterer Kurse sonstiger Aktien. Ein Schutz gegen die Abwanderung von Aktien nach dem Ausland gegen den Willen des Staates kann durch ein Gesetz sofort geschaffen werden, doch hätte sich seinerzeit das Staatsamt für Handel, ~~und Gewerbe~~ ^{und} ~~Industrie und Bauten~~ gegen die Aufrichtung eines derartigen Hindernisses und einer wesentlichen Erschwernis des Wiederaufbaues ausgesprochen. Eine solche Maßnahme hätte übrigens angesichts der Leichtigkeit ~~eines~~ ^{des} Uebertrittes aus der d.ö. Staatsbürgerschaft in eine der Sukzessionsstaaten kaum

eine besondere Wirkung. ~~Belange die~~
d.ö. Staatsbürgerschaft so leicht wie
jetzt mit jener eines der anderen Suk-
~~zessionsstaaten vertauscht werden kann~~

Nachdem noch Staatssekretär E l -
d e r s c h darauf verwiesen hatte, daß
das Finanzamt in der vorliegenden Frage
jedenfalls mit der Sozialisierungskom-
mission das Einvernehmen hätte pflegen
müssen und aus der ganzen ^{Debatte} ~~Angelegenheit~~
~~zur~~ die unbedingte Notwendigkeit nach
Schaffung eines Gesetzes, das den Abver-
kauf von Papieren und Unternehmungen an
das Ausland verbiete, ^{provozierte} (und Staatssekretär
Dr. B a u e r in diesem Zusammenhange
betont hatte, daß ein derartiges Ver-
äußerungsverbot unter dem Titel der
Vermögensabgabe (Steuerflucht) veranlaßt
werden könnte, nimmt der Kab.Rat die
Mitteilungen des Staatssekretär für Fi-
nanzen zur Kenntnis.

3. Darlehensgewährung an die
Stadt Graz.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e -
t e r teilt mit, daß er infolge drin-
gender Kreditbedürfnisse der Stadt Graz
genötigt war, ihr telegraphisch ein
Darlehen im Betrage von 2 Millionen Kro-
nen zu überweisen. Er bitte den Kab.Rat
diese Verfügung vorbehaltlich ^{Detaillierter} ~~der~~ (Aus-
führungen ~~seines Berichtes~~ über die Fi-
nanzlage der Stadt Graz im nächsten Kab.
Rat vorläufig zur Kenntnis zu nehmen.

*Der Lab. Rat nimmt diese Mit-
teilung zur Kenntnis.*



KRP 88 vom 15. Juli 1919

Beilage zu Punkt 1 betr. Protokoll über die Besprechung vom 14. Juli zur Regelung der Heimkehrergebühren und ihrer Forderungen auf Abfertigung (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StSekt. f. Heereswesen Zl. 16.875/19 über die wirtsch. Forderungen der bei dö. milit. Stellen (ausgenommen Volkswehr) eingeteilten Berufsmilitärpersonen, Vertragsbediensteten und Hilfskräften (12 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Memorandum und Dienstvertrag der Angestellten und Arbeiter des StAS. F. Heereswesen (5 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 5 betr. Memorandum der liquidierenden mil. Organe (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. einmalige Aushilfe (1 Seite)

Beilage zu Punkt 6 betr. Übersichtstabelle für den Vortrag des StA. d. Inneren Zl. 25.322 über eine Reihe von Beschlüssen des nö. Landesausschusses bzw. Landesrates hinsichtlich der Einhebung von 100 % übersteigende Umlagen bzw. Mietzinsauflagen in Gemeinden (1 Seite)

Beilage zu Punkt 7 betr. Verkauf mehrerer Parzellen des Klosters St. Peter in Salzburg (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9 betr. Verhandlungen über einen allfälligen Ankauf des bei der Liquidierung der Süddeutschen DDSG sich ergebenden ukrainischen und polnischen Aktienkapitals durch die dö. Regierung (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag zu dem Nachtragsübereinkommen zu dem am 21. Mai d.J. abgeschlossenen Kompensationsvertrag zwischen der poln. und der dö. Regierung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vollzugsanweisung des StA f. Justiz im Einvernehmen mit dem StA d. Finanzen über die Gebühren der Diener und Zustellboten für Zustellungen und andere Amtshandlungen in Strafsachen (1 Seite, gedruckt)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA f. Verkehrswesen Zl. 1.634 über die Behandlung der Staatsangestellten, welche als Bürgermeister einer Gemeinde gewählt wurden (2 Seiten)

Beilagen zum streng vertraulichen Anhang:

Beilage A zu Punkt 1 betr. Umgestaltung des Kredit-Institutes für Verkehrs-Unternehmungen und öffentliche Arbeiten (7 Seiten)

Beilage C zu Punkt 1 betr. die künftigen Personalverhältnisse beim Kreditinstitut für öffentliche Arbeiten (6 Seiten)

Beilage B zu Punkt 2 betr. Referats über das Regierungskommuniqués hinsichtlich der Alpinen-Hausse (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Information über die vertrauliche Aufgabe der Firma Kola für das StA. d. Finanzen im Mai und Juni 1919 (8 Seiten)

ad 1.)

Protokoll

über die am 14. Juli d.J. im Sitzungssaale der Staatskanzlei
stattgefundene Besprechung zur Regelung der Heimkehrergebühren.

Anwesend: Vizekanzler F i n k, Sektionschef
Dr. G r i m m, Staatsamt für Finanzen, Hofrat Dr. Schöpfer
und Vizepräsident Dr. R i c h t e r, beide Staatskommission,
Sektionsrat O b e r d o r f f e r, Staatskanzlei, Dr.
M a y e r, Oberintendant K l i č k a, Staatsamt für Heer-
wesen (14. Abteilung), Intendant M a l c z e k Kriegsgefän-
genen- und Zivilinterniertenamt, Hofsekretär Dr. E c k m a n n,
Staatsamt für Finanzen, Ministerialsekretär E h r h a r t,
Staatsamt für soziale Verwaltung, Hauptmann G l u t h, Staats-
kanzlei.

Vorsitz: Vizekanzler F i n k.

Beginn 3 Uhr nachmittag.

I n h a l t:

Regelung der Gebührenfrage für die Heimkehrer und
ihrer Forderungen auf Abfertigung.

Hofrat Dr. S c h ö p f e r
fixiert in einleitenden Worten den
Standpunkt der Staatskommission in der
zu besprechenden Angelegenheit. Er
führt aus, dass sich die Staatskommis-
sion über die Finanzlage des Staates
Deutschösterreich vollkommen im klaren
ist, dass aber dagegen die Stimmung
unter den Fordernden entgegengehalten
werden müsse. Sparsmassnahmen, die nicht
wenigstens zur teilweisen Beschwichti-
gung der Fordernden hinreichen, würden
sich durch Ausschreitungen, beziehungs-



000001

./.
JP

weise Vernichtung staatlichen Vermögens bitter rächen. Er ersucht, unter Berücksichtigung der eben skizzierten Verhältnisse, den Vertreter des Staatsamtes für Finanzen Stellung zu den noch im Detail zu fixierenden Forderungen zu nehmen, damit die Staatskommission die Grenzen kennen lerne, bis zu welchen das Staatsamt für Finanzen den Forderungen entgegenzukommen vermag. Nach diesen einleitenden Worten wird dem Intendant **M a l a z e k** das Wort erteilt.

Dieser fixiert die Forderungen der Heimkehrer nach zwei Gesichtspunkten. Erstens diejenigen Forderungen, die durch bereits bestehende Erlässe als sogenannte Gebühren ein Recht der Fordernden sind, zweitens jene, die über die Gebühren hinaus eine materielle Hilfsaktion für Heimkehrer bilden sollen. Nach weiterer Präzisierung dieser Forderungen und Zusammenfassung wird über den Gegenstand die Debatte eröffnet. Hofrat Dr. **S c h ö p f e r**, Vizepräsident Dr. **R i c h t e r**, Dr. **E c k m a n n**, Oberintendant **K l i č k a** sowie in weiterer Folge Abgeordneter **M a y e r** und Sektionschef Dr. **G r i m m** ergreifen im Gegenstande das Wort. Sektionschef Dr. **G r i m m** präzisiert die finanzielle Lage des Staates und vertritt den Standpunkt, dass die gewiss teilweise berechtigten Forderungen der Heimkehrer mit möglicher Berücksichtigung der Staatsfinan-

zen fixiert werden mögen. Nachdem Hof-
rat Dr. S c h ö p f e r und Sektions-
chef Dr. R i c h t e r wiederholt auf
die Stimmung unter den Fordernden hin-
gewiesen und auf die Gefahren, die eine
Ablehnung dem Staate bringen könnten,
besonderes Gewicht legten, wurde ver-
einbart, dass die bisher den Heimkeh-
rern ausbezahlten 200 K als Vorschuss
für die eventuell noch zu erhaltenden
Gebühren am Tage der Entlassung aus dem
Heimkehrerlager auszuzahlen wären. Ueber
die Art der Auszahlung dieser 200 K
entstand noch eine länger dauernde
Debatte zwischen dem Vertreter des
Staatsamtes für Finanzen und jenen der
Staatskommission, Intendant M a l c z e k
machte nun folgenden Antrag, der auch
zum Beschluss erhoben wurde: Alle ita-
lienischen Heimkehrer erhalten vom Tage
der Ueberschreitung der italienischen
Grenze bis zum Tage der Entlassung aus
dem Heimkehrerlager eine tägliche Zu-
lage von 1 K. Als Vorschuss, beziehungs-
weise Schenkung der vom Staate bewil-
ligten Abfertigung von 200 K erhält
jeder Heimkehrer am Tage der Entlassung
50 K. Die restlichen 150 K mit der
eventuell gebührenden Bekleidungsge-
bühr erhält der Heimkehrer erst nach
Beibringung der Mittellosigkeit. Auf
die Art werden die bemittelten Heim-
kehrer aus dieser Aktion ausgeschieden
und die Interessen der Finanzen des



000003

./.
59

ad 9)

Deutschösterreichisches Staatsamt
für Heereswesen.

Abt.14, Zahl 16875 von 1919.

ad 5)

V o r t r a g

des Staatssekretärs für Heereswesen an den Kabinettsrat,
betreffend

wirtschaftliche Forderungen der bei d.ö. militär. Stellen, ausschließ-
lich der Volkswehr, - eingeteilten Berufsmilitärpersonen, Vertragsan-
gestellten, dann Hilfskräften und Aushilfsdienern, sowie einiger der
Volkswehr angegliederter, jedoch nicht auf deren Stand zählender For-
mationen.

Veranlaßt durch die altbekannte drückende
Notlage haben die obbezeichneten Kategorien von
Angestellten, das zuliegende, bis 15. Juli 1919
12 Uhr mittags, befristete Memorandum eingebracht,
mit dem auch Forderungen finanzieller Natur ge-
stellt werden, die der Genehmigung des Kabinetts-
rates bedürfen.

Diese Forderungen finden außer in den ein-
gangs des Memorandum angeführten Gründen ihre Un-
terlage auch in dem Umstande, daß einerseits die
Gagisten und Mannschaften der Volkswehr auf Grund
der Beschlüsse des Kabinettsrates vom 13. Mai und
17. Juni 1919 bereits im Genusse einer Teuerungs-
aushilfe (Kostgeldzuschuß) stehen und anderseits
die Internationale Liquidierungskommission den im
Liquidierungsdienste stehenden Militärpersonen und
Vertragsangestellten sowohl laufende Teuerungszula-
gen, wie auch einmalige Zuwendungen bewilligt hat.



1
000005

60

Die Details dieser Zuwendungen sind aus dem in Abschrift zuliegendem Beschlusse der Internationalen Liquidierungskommission ersichtlich.

Wenngleich ich mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen gegen die Höhe der im Momerandum gestellten Forderungen von vornherein einen ablehnenden Standpunkt vertreten habe und mich auch nicht zu den eine geringere finanzielle Tragweite habenden Zugeständnissen, wie sie seitens der Internationalen Liquidierungskommission bewilligt wurden, verstanden habe - trotzdem ich mich der Überzeugung nicht verschließen kann, daß die Zugeständnisse im letzteren Ausmaße einer gewissen Berechtigung nicht entbehren, ist eine den gegenwärtigen Teuerungsverhältnisse u. wenigstens halbwegs Rechnung tragende Verbesserung der materiellen Lage der in Betracht kommenden Bediensteten unerläßlich.

Die meines Erachtens unbedingt gebotenen Zuwendungen sind in dem beigeschlossenen Verordnungsentwurfe enthalten, den ich hiemit dem Kabinettsrate zur Genehmigung unterbreite. Hiebei bemerke ich zunächst im allgemeinen folgendes :

Die beantragten Zuwendungen können anderen hievon nicht betroffenen Kategorien von Staatsbediensteten einen berechtigten Anlaß zu neuen Forderungen nicht geben, da sie sich entweder in den Grenzen der diesen Bediensteten bereits bewilligten Zuwendungen bewegen oder - insoweit sie darüber hinausgehen - in besonderen Umständen ihre sachliche Begründung haben.

Die Zugeständnisse der Internationalen Liquidierungskommission teilen sich ihrem Wesen nach in drei Gruppen und zwar :

- 1.) In fortlaufende Teuerungszulagen,
- 2.) in eine Abfindung für die Zeit vor dem Wirksamkeitsbeginne dieser Zulagen und
- 3.) in eine Abfertigung anlässlich der Enthebung vom Dienste.

Mein Antrag sieht ebenfalls drei analoge Gruppen von Zugeständnissen vor, nämlich :

- 1.) Fortlaufende Teuerungszulagen für sämtliche Bediensteten bei d.ö. militärischen Stellen, exklusive der Volkswehr und den Bediensteten der Arbeiterkategorien,
- 2.) einmalige Anschaffungsbeiträge, bzw. einmalige Aushilfen und
- 3.) Abfertigungen, diese jedoch nur für Vertragsangestellte und für die nicht der Arbeiterkategorie angehörenden Hilfskräfte.

Was die Teuerungszulagen betrifft, so sind sie auf das gleiche Ausmaß gestellt, wie die Teuerungszuschüsse für die Volkswehr. Danach würden also die in Betracht kommenden Kategorien von Bediensteten bei d.ö. militärischen Stellen eine monatliche Teuerungszulage erhalten, welche entsprechend den örtlichen Lebensbedingungen - unterschiedslos, ob der betreffende verheiratet oder ledig ist -, 60 bis maximum 120 K monatlich beträgt.

Dagegen erhalten die Bediensteten bei liquidierenden militärischen Stellen Teuerungszulagen, die unterschiedlich nach Dienstort und Höhe der Bezüge zwischen 75 K und maximal 150 K monatlich bemessen sind, und die Verheirateten ausserdem noch 15 oder 20 K für jedes Familienmitglied.

Die d.ö. Zivilstaatsbediensteten beziehen anderseits derzeit eine analoge als "Übergangsbeitrag" be-

- 3 -
000007



66

titelte Zuwendung von monatlich 100 K und die Verheirateten ausserdem 20 K für jedes Familienmitglied.

Behufs Vermeidung jeglicher Weiterungen habe ich, - was naheliegend gewesen wäre, - nicht einmal auf die Teuerungszulagen der Zivilstaatsbediensteten gegriffen, da ich in diesem Falle die Zulage von 20 K für jedes Familienmitglied mit Fug und Recht ebenso nicht allein für die Gagisten und Berufsunteroffiziere, sondern auch für die Mannschaftspersonen bei der Volkswehr hätte ansprechen müssen.

Dagegen sieht der vorliegende Verordnungsentwurf einen besondern Zuschuß (monatlich 30 K) zu den Teuerungszulagen unter dem Titel "Bekleidungs pauschal" für die Berufsunteroffiziere vor, die nicht bei der Volkswehr eingeteilt sind und daher nicht den Anspruch auf unentgeltlichen Bezug der Bekleidung haben, dann für die Vertragsangestellten mit niederen Bezügen, weiters für die nicht der Arbeiterkategorie angehörnden Hilfskräfte und endlich für die Aushilfsdiener.

Von diesen Zuwendungen (Teuerungszulage und Bekleidungs pauschal) sind diejenigen Berufsmilitärpersonen die in einer mit dem militärischen Dienste nicht unmittelbar zusammenhängenden Verwendung stehen, wie z.B. bei Lebensmitteltransporten Saftessperren, bei der Sachdemobilisierung u.s.w. und ursächlich dieser Verwendung gleichhohe oder höhere spezielle Zulagen beziehen, auf die Dauer dieses Bezuges ausgeschlossen.

Nicht unerwähnt kann ich lassen, daß mir folgende bindende Erklärung der hiezu autorisierten Vertreter der Berufsmilitärpersonen vorliegt :

"Wenn nach dem Zeitpunkte der Gebührenangleichung, das ist voraussichtlich für Offiziere und Gleichge-

stellte der 1. Oktober 1919, für Berufsunteroffiziere und Gagisten ohne Rangklasse der 1. August 1919 - die Teuerungszulagen der Berufsmilitärpersonen, einschließlich der jetzt begehrten Zulage, jene Teuerungszulagen, welche den Zivilstaatsangestellten am 1. Oktober, bzw. am 1. August 1919 zukommen, übersteigen, wird im Sinne der Militärdienstpragmatik auf dieses Übermaß von den pragmatisierten Berufsmilitärpersonen kein Anspruch erhoben. Diese Erklärung bezieht sich nicht nur auf die in eine Rangklasse eingereihten Berufsmilitärpersonen und die Anwärter, sondern auch auf die sogenannten "gehobenen" Berufsunteroffiziere und Gagisten ohne Rangklasse. Da die nicht gehobenen Berufsunteroffiziere und Gagisten ohne Rangklasse keiner Kategorie von Zivilangestellten gleichgehalten werden, entfällt bei diesen Berufsmilitärpersonen auch die Angleichung der Teuerungszulagen."

Übergehend auf die zweite Gruppe der Zuwendungen, das sind die einmaligen Anschaffungsbeiträge bzw. Aushilfen, bemerke ich, daß mit der von der Internationalen Liquidierungskommission pro praeterito bewilligten Abfindung (für Wien und Niederösterreich 500 K) für die sonstigen Gebiete 375 K) ihrem Wesen nach nur identisch sind : die für die Hilfskräfte vorgesehene einmalige Aushilfe von 500 K, die eine Entschädigung für deren bisherige mindere Entlohnung gegenüber den Hilfskräften anderer Staatsämter darstellt, dann die gleich hohe Geldaushilfe für die Bediensteten der Arbeiterkategorie, sofern letztere vor dem 15. April 1919 seitens des Militärärar nicht nach den gewerkschaftlichen oder ortsüblichen Löhnen entlohnt wurden.

Was dagegen die Berufsmilitärpersonen und die derzeit bereits im Zivilvertragsverhältnis stehende

000009



73

Personen anbelangt, so kann ich einer Abfindung für diese im Sinne des Beschlusses der Internationalen Liquidierungskommission nicht das Wort reden, zumal ich eine solche gleichzeitig billigerweise auch für die Mannschaftspersonen der Volkswehr beantragen müßte.

Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht jedoch für diese beiden Kategorien von Bediensteten einen einmaligen Anschaffungsbeitrag von einheitlich 500 K vor.

Der einmalige Anschaffungsbeitrag für die Berufsmilitärpersonen hat seine Begründung in dem Umstande, daß infolge der neuen Adjustierungsvorschriften die alten Montursorten (Röcke, schwarze Kappen etc.) nicht ausgetragen werden können und die Betroffenen deshalb genötigt sind, sich neue Monturen oder Zivilkleider zu beschaffen, wodurch sie nicht allein gegenüber den Zivilstaatsbediensteten, sondern auch gegenüber ihren Kameraden bei der Volkswehr insofern im Nachteile sind, als diese ihre Monturen in natura gegen verhältnismäßig billiges Entgelt beziehen können.

Analoge Gründe sprechen für den einmaligen Anschaffungsbeitrag der obgedachten Vertragsangestellten, welche fast ausschließlich Kriegsteilnehmer waren und größtenteils auf die Volkswehrgebühren gesetzt sind, ohne jedoch das der Volkswehr zugute kommende Benefiz des unentgeltlichen Bezuges der Montur zu genießen.

Was die Abfertigungen betrifft, so erstrecken sich diese nach dem Beschlusse der Internationalen Liquidierungskommission fast auf alle im Liquidierungsdienste tätigen Personen, während sie laut des vorliegenden Verordnungsentwurfes nur auf Vertragsan-

gestellte und die mehr gedachten Hilfskräfte beschränkt und auch diesen nur für den Fall zugedacht sind, daß sie infolge des voraussichtlich notwendig werdenden Abbaues dieses Personals von amtswege entlassen werden müssen.

Was schließlich die infolge der beantragten Maßnahme zu gewärtigende Mehrbelastung der Staatsfinanzen betrifft, so stellt sich diese für das laufende Erfordernis an Teuerungszulagen inklusive des Bekleidungs-pauschales auf monatlich rund 1,700.000 K,
für den einmaligen Aufwand an einmaligen Anschaffungsbeiträgen bezw. einmaligen Aushilfen auf rund

. 7,000.000 K. 4,500.000

Der Aufwand für die Abfertigungen läßt sich nicht beziffern; er hängt davon ab, ob früher oder später und in welchem Masse der amtswegige Abbau des betreffenden Personals erfolgen wird und kann unter gewissen Umständen den Charakter eines Mehraufwandes verlieren.

Ich unterbreite daher folgenden

ANTRAG :

Der Kabinettsrat wolle die im Entwurfe zuliegende Verordnung genehmigen und das Staatsamt für Heereswesen ermächtigen, einvernehmlich mit dem Staatsamte der Finanzen die näheren Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Wien, am 14. Juli 1919.

Der Staatssekretär :

J. Julius Deutsch



Deutschösterreichisches Staatsamt für Heereswesen.

Abt. 14, Zl. 167875 von 1919.

Auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom Juli 1919 wird vom Staatsamt für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen verfügt :

I.

Teuerungszulagen und Bekleidungs- pauschal;

A. TEUERUNGSZULAGE.



Der mit den Kabinettsratsbeschlüssen vom 13. Mai und 17. Juni 1919 der Volkswehr einschließlich der Landesbefehlshaberstellen und Depotwachen bewilligte Zuschuß zur Kostaufbesserung wird in demselben Ausmasse und vom selben Zeitpunkte herwärts als Teuerungszulage bewilligt :

1.) Allen derzeit noch im Aktivstande befindlichen, deutschösterreichischen Berufsgagisten, Berufsgagistenanwärtern und Berufsunteroffizieren, die bei deutschösterreichischen militärischen Stellen, oder bei sonstigen deutschösterreichischen Stellen im gesamtstaatlichen Interesse tatsächlich Dienste versehen, weiters den noch bei d.ö. militärischen Stellen in aktiver Dienstleistung befindlichen nicht-aktiven Gagisten (Anwärtern), sämtlichen Vorgenannten mit den in den folgenden besonderen Bestimmungen (Abschnitt C) genannten Ausnahmen.-

Gagisten (Anwärter) und Berufsunteroffiziere, die im Bezüge der Aktivitätsgebühren stehen, jedoch tatsächliche Dienste nicht leisten, haben auf die Teuerungszulage keinen Anspruch.

2.) Den bei sonstigen d.ö. militärischen Formationen (Wiener Kriegerkorps) derzeit noch eingeteilten Offiziersdienstleistern und Mannschaftspersonen.

3.) Den bei den d.ö. militärischen Behörden, Formationen und Anstalten derzeit noch eingeteilten Vertragsangestellten, mit Ausschluß jener, deren Gesamtbezüge mehr als 1000 K monatlich betragen, dann den nicht der Arbeiterkategorie angehörenden Hilfskräften einschließlich der

Aushilfsdiener, sofern die Vorgenannten die dö. Staatsbürgerschaft besitzen.

B. BEKLEIDUNGSPAUSCHAL:

Den Berufsunteroffizieren, die nicht bei der Volkswehr eingeteilt sind und daher nicht den Anspruch auf unentgeltlichen Bezug der Bekleidung haben, dann den Vertragsangestellten mit einem monatlichen Gesamtbezug unter 700 K, weiters den Hilfskräften und Aushilfsdienern, sofern die Vorgenannten auf die Teuerungszulage Anspruch haben, wird zu dieser Zulage ein Bekleidungs pauschal von 30 (dreißig) K monatlich bewilligt. Berufsunteroffiziere, die im Bezuge der Aktivitätsgebühren stehen, jedoch tatsächliche Dienste nicht leisten, haben auf das Bekleidungs pauschal keinen Anspruch.

C. BESONDERE BESTIMMUNGEN:

1.) Die Zeit der gebührenmäßigen Urlaube (ausgenommen jene ohne Gebührenbezug) oder eventueller Erkrankungen während einer tatsächlichen Dienstleistung zählen zur aktiven Dienstleistung, weshalb auch die auf Grund der Vdg. Abt. 1, Zl. 11510 von 1919 Vdg. Bl. Nr. 9/19 noch im Gebührenbezug befindlichen kranken Reserve-Landsturm - etc. Gagisten als in aktiver Dienstleistung stehend zu betrachten sind. Zu den Berufsgagisten zählen auch jene in aktiver Dienstleistung stehenden Gagisten des Ruhestandes, die vor der Übersetzung in den Ruhestand dem Berufsstande angehörten und im Übrigen den eingangs angeführten Bedingungen entsprechen. Bei zeitlich kommandierten Personen ist für die Höhe der Teuerungszulage der Dienstverwendungsort maßgebend.

Nach der Verlautbarung dieser Verordnung aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrende Personen vorbezeichneter Kategorien treten gleichzeitig mit dem Anfallstermine ihrer laufenden normalen Gebühren in den Bezug der Teuerungszulage.

2.) Die Teuerungszulage ist am 1. jeden Monats gleichzeitig mit den normalen Bezügen im Vorhinein zu erfolgen, für die bereits abgelaufenen Anfallstermine jedoch sofort flüssig zu machen und enden bei einem Abgange auf welche Art immer (daher auch mit der Versetzung in den Ruhestand) mit dem Abgangsmonate.

3.) Berufsmilitärpersonen, die in einer mit dem militärischen Dienste nicht zusammenhängenden Dienstverwendung stehen, für die nebst den normalen im Vdg.Bl.Nr.2/18 festgesetzten Gebühren spezielle Zulagen bewilligt wurden (wie z.B. bei Lebensmitteltransporten, Saftsperrn, bei der Sachdemobilisierung, beim Kriegswucheramt etc.etc.) haben auf die Teuerungszulage für die Dauer des Bezuges der speziellen Zulagen, falls sie gleich hoch oder höher sind, keinen Anspruch. Wenn sie jedoch geringer als die Teuerungszulage ist, dann gebührt ihnen die Differenz auf diese.

4.) Berufsmilitärpersonen, die im Liquidierungsdienste tätig sind und daher auf die von der Internationalen Liquidierungskommission bewilligten Teuerungszulage zu Lasten der Liquidierungsmasse Anspruch haben, sind vom Bezuge der vorstehenden Zulage zu Lasten des d.ö. Staatsamtes für Heereswesen selbstredend ausgeschlossen, da ein Doppelbezug unzulässig ist. Bei einem Übertritte aus dem Liquidierungsdienste in d.ö. Dienste beginnt der Anspruch auf die Teuerungszulage event. inklusive Bekleidungspauschal erst mit dem dem Übertritte nächstfolgenden Monatsersten.

II.

Einmaliger Anschaffungsbeitrag bzw. einmalige Aushilfe.

A.) Den Berufsmilitärpersonen (I A., Pkt. 1 und I C Pkt.3) sowie den Vertragsangestellten (I A.Pkt.3) wird als einmaliger Beitrag zur Anschaffung von Bekleidung u.s.w. der Betrag von 500 K zuerkannt.

Gagisten (Anwärter) und Berufsunteroffiziere, die im Bezuge der Aktivitätsgebühren stehen, jedoch tatsächliche Dienste nicht leisten, haben auf den einmaligen Anschaffungsbeitrag keinen Anspruch.

B.) Den Hilfskräften (I A Pkt.3) wird als Entschädigung für die bisher den Hilfskräften anderer Staatsämter gegenüber niedriger gewesene Entlohnung und den Aushilfsdienern mit Rücksicht auf ihre längjährige provisorische Dienstleistung ohne Anwartschaft auf eine staatliche Versorgung eine einmalige Aushilfe von gleichfalls 500 Kronen gewährt.



Auf diese Zuwendungen in ihrem vollen Ausmasse haben nur jene der obgenannten Personen Anspruch, die vom 1. Jänner 1919 bis Ende Juni 1919 in welchem Verhältnisse immer, ununterbrochen im Dienste bei d.ö. militärischen Stellen gestanden sind. Die Zeit der gebührenden Urlaube oder eventuelle Erkrankungen wird in die Dienstdauer eingerechnet (Siehe Abschnitt I, C Pkt. 1) Die nach dem 1. Jänner 1919 bei d.ö. militärischen Stellen in Dienst getretenen Personen haben nur auf jenen Bruchteil dieses Betrages Anspruch, der auf die Anzahl Tage, die vom Antrittstage bis Ende Juni 1919 verfließen sind, entfällt, sofern sie nicht die von der Internationalen Liquidierungskommission bewilligte Pauschalabfindung bei einer liquidierenden Stelle bereits erhalten haben. Die den weiblichen Kanzleihilfskräften bereits bewilligte dreimonatliche Teuerungszulage von 60 K monatlich ist von dieser einmaligen Geldaushilfe in Abzug zu bringen.

C.) Eine einmalige Geldaushilfe von 500 K ist pro rata temporis auch den in d.ö. militärischen Betrieben derzeit noch angestellten Professionisten, Arbeitern und Arbeiterinnen zu erfolgen, sofern sie die d.ö. Staatsbürgerschaft besitzen und bei d.ö. militärischen Betrieben in der Zeit vom 1. Jänner 1919 bis 15. April 1919 nicht nach den gewerkschaftlichen Lohnsätzen oder den ortsüblichen Tagelöhnen entlohnt wurden. Ein diesen Personen bereits ausgezahlter Teuerungsbeitrag ist von der einmaligen Geldaushilfe in Abzug zu bringen.

III.

A b f e r t i g u n g e n :

Den Vertragsangestellten und Hilfskräften (I A Pkt. 3) die als solche oder in einem anderen Verhältnis seit 1. April 1919 ununterbrochen bei militärischen Stellen in Dienstleistung stehen, wird - sofern sie infolge des voraussichtlich notwendigen Abbaues dieses Personales von Amts wegen entlassen werden müssen, - bis auf Weiteres auf die Dauer der aussergewöhnlichen Verhältnisse eine Abfertigung in der Höhe der zweimonatlichen Dienstbezüge einschließlich der Teuerungszulage bewilligt.

Hievon sind ausgenommen :

- 1.) Jene Personen, die unmittelbar in einen anderen öffentlichen Dienst übertreten.
- 2.) Jene Personen, die infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung oder disziplinarischen Verfügung entlassen werden.
- 3.) Jene Personen, die monatliche Gesamtbezüge von 1500 K oder mehr erhalten haben.



000014

65

Memorandum

Alle Kategorien (Berufs- und nicht aktive Gagisten, Berufsunteroffiziere, Vertrags- und weibliche Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen) der im Staatsamt für Heerwesen und bei den ihm unterstehenden Stellen Beschäftigten sehen sich durch ihre und ihrer Angehörigen drückende Notlage gezwungen, an das deutschösterreichische Staatsamt für Heerwesen heranzutreten, um Forderungen zu stellen, die es ihnen ermöglichen sollen, halbwegs menschenwürdig zu leben.

Die Lebensmittel und die notwendigen Bedarfsartikel steigen tagtäglich im Preise, während die Löhne und Gehälter bei in Betracht kommenden gleich geblieben sind. Unterernährung und Krankheiten sind die traurigen Folgen einer solchen Lebensweise.

Den Angestellten der Industrie, des Handels und der öffentlichen Ämter wurden zeitgemäße Erhöhungen ihrer Löhne und Gehälter zugestanden, Feuerungszulagen, Anschaffungsbeiträge und Zuwendungen für die Familien gewährt; auch die liquidierenden Stellen haben den bei ihnen Beschäftigten materielle Zugeständnisse gemacht und ist es nur ein Gebot der Billigkeit und auch der Menschlichkeit, daß endlich auch das Staatsamt für Heerwesen seine Angestellten und Arbeiter so entlohnt, daß sie wenigstens von den drückendsten Nahrungsjorgen befreit werden.

Die Angestellten und Arbeiter des Staatsamtes für Heerwesen fordern daher, daß die kompetenten Stellen und die Leitung des Staatsamtes auch das traurige Los der unzulänglich Entlohnten durch Bewilligung der nachstehenden, bescheidenen Forderungen verbessern.

Forderungen :

Pkt. 1.

Bei Durchberatung der nachstehenden Forderungen bei den kompetenten Stellen sind als beratende Organe die Herren zuzuziehen, und zwar:

Wilhelm Bara; Heinrich Gloß; Alfred Kostner; Johann Perguen; Wachtmeister Raimund Pirker; Hauptmann Gustav Wayer-Stromwell.

Pkt. 2.

Beiliegender Dienstvertrag ist auch mit sämtlichen weiblichen Angestellten aller Kategorien abzuschließen.

Pkt. 3.

Feuerungszulagen für sämtliche Angestellten und Eingeteilten beiderlei Geschlechts aller Kategorien einschließlich der Berufsmilitärs sowie aller ohne Vertrag Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen und der in militärischer Dienstleistung gegen Bezug der Gebühren weiterbelassenen nicht aktiven Militärpersonen beim öö. Staatsamt für Heerwesen und allen ihm unterstehenden militärischen Stellen ohne Ausnahme im Betrage von K. 10.— (zehn) pro Tag bei voller Aufrechterhaltung der sonstigen bisherigen Bezüge, rückwirkend ab 1. Jänner 1919. Davon ausgeschlossen sind die im Pkt. 4 angeführten Personen.

Pkt. 4.

Für alle weiblichen Hilfskräfte, Arbeiter und Arbeiterinnen, welche nachweisbar Familienerhalter sind, Feuerungszulagen im Betrage von K. 12.— (zwölf) pro Tag; dann, wenn am 15. April l. J. ihre Gesamtbezüge monatlich K. 270.— nicht überstiegen haben, rückwirkend vom 1. Jänner 1919.

Alle nicht aktiven Gagisten und Beamtenaspiranten und solche Vertragsangestellte, die aus diesem Stande hervorgegangen sind, erhalten, wenn ihre Gesamtbezüge K. 350.— nicht überstiegen, gleichgiltig ob ledig oder verheiratet, Feuerungszulagen von K. 12.— (zwölf) pro Tag, rückwirkend vom 1. Jänner 1919. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Pkt. 3.

000017



67

§ft. 5.

Zuerkennung und sofortige Flüssigmachung der letzten Gesamtbezüge (inkl. Teuerungszulagen) noch durch drei volle Monate für sämtliche Angestellte vom 1. (Ersten) jenes Monats an gerechnet, welcher der Entlassung folgt. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Angestellte über seine Bitte, durch Standesüberzahl oder aus sonstiger Ursache — ausgenommen bei Begehen einer durch das Strafgesetz verfolgten Handlung entlassen wird. Diese Beträge gebühren allen jenen, welche sich im Monate Juni noch in tatsächlicher Dienstleistung befinden. Entlassungen mit rückwirkender Kraft sind ausgeschlossen.

An Stelle der für die Vertragsangestellten im §ft. 5 festgesetzten Beträge hat für die Berufsunteroffiziere die vom Staatsamte für Heerwesen bereits genehmigte, unter Zahl 39327 beim Staatsamt für Finanzen erliegende Note über die Abfertigung bis zum 5. Juli 1919 in Kraft zu treten.

§ft. 6.

Nachträgliche Zuerkennung und sonstige Flüssigmachung der Teuerungszulagen in den in den §ft. 3 und 4 festgesetzten Ausmaßen an jene Professionisten, Arbeiter und Arbeiterinnen, welche bisher die ortsüblichen Löhne erhielten und zwar für die Zeit vom 1. Jänner bis 14. April 1919. Ab 15. April sind die genannten Kategorien nach den gewerkschaftlichen Lohnsätzen zu entlohnen und entfällt von diesem Termin an die Auszahlung der Teuerungszulagen. Der §ft. 5 findet für die hier Angeführten keine Anwendung.

§ft. 7.

Die Rückwirkung der im §ft. 3, 4 und 6 genannten Teuerungszulagen findet nur auf jene Personen Anwendung, welche seit 1. Jänner 1919 bereits beim dö. Staatsamt für Heerwesen und den ihm unterstehenden militärischen Stellen beschäftigt oder eingeteilt sind, bzw. in einem späteren Zeitpunkte vom dö. Staatsamte für Heerwesen und den ihm unterstehenden Stellen aus dem Liquidierungsdienste übernommen oder als übernommen bezeichnet werden. Für alle später eingetretenen Personen, außer den zuletzt erwähnten, gilt der Eintrittstag als Stichtag, bis zu welchem sich die Rückwirkung zu erstrecken hat.

Anspruch auf diese rückwirkende Nachzahlung haben nur jene Personen, die im Monate Juni l. J. bei allen Stellen des dö. Staatsamtes für Heerwesen beschäftigt oder eingestellt sind.

§ft. 8.

Eventuell seit ersten April 1919 bereits bewilligte neue Forderungen, welche die Höhe der in dem vorliegenden Memorandum gestellten Ansprüche nicht erreichen, sind auf diese Höhe zu bringen; dagegen bleiben gleich hohe oder höhere bereits bewilligte Zugeständnisse in Kraft und finden die Bestimmungen des Memorandums hierauf keine Anwendung.

§ft. 9.

Den bei allen Stellen des dö. Staatsamtes für Heerwesen als Professionisten und Arbeiter eingeteilten sind für je sechs Monate kostenlos Arbeitsmonturen und Schuhe aus den militärischen Beständen zu überlassen.

§ft. 10.

Unbedingte und ausnahmslose Anerkennung der freigewählten Betriebsarbeiterräte (=rätinnen) oder sonstigen Interessenvertreter — einschließlich Berufsmilitärs —, Lösung aller Personalfragen nur im Einvernehmen mit diesen und entsprechende Verlautbarung der Anerkennung bei allen dö. Stellen.

§ft. 11.

Für die gewählten Betriebsarbeiterräte (=rätinnen) bzw. sonstigen Interessenvertreter — einschließlich Berufsmilitärs — unbedingte Zuerkennung der Reisegebühren für Dienstreisen außerhalb ihres Beschäftigungsortes gleich den Subalternoffiziersreisegebühren.

§ft. 12.

Sollte in der Folge das eine oder das andere Organ überzählig werden, so wäre dessen Entbehrlichkeit wohl von dem betreffenden Abteilungsvorstande, Kommandanten, Leiter festzustellen, aber auch der betreffende und dessen Interessenvertreter hievon sogleich zu verständigen. Für die Berufsmilitärspersonen und die Vertragsbeamten wäre zur Vermeidung von Schritten, welche eventuell gegen das persönliche Interesse Einzelner gerichtet wären, bei allen Fragen der Ausschreibung aus dem Dienste der freigewählte Vertrauensmann erst zu hören. Für die Personen aller übrigen Kategorien gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des §ft. 10 des Memorandums.

Pkt. 13.

Sofortige Perfekturierung der noch immer nicht durchgeführten Vertragsabschlüsse mit den Vertragsbeamten und Angestellten beiderlei Geschlechts.

Pkt. 14.

Keineswegs dürfen künftighin, wenn nicht zwingende Rücksichten dafür sprechen, an Stelle bereits eingeteilter Personen andere eingeteilt werden.

Im übrigen haben bezüglich der im dö. Staatsamt für Heerwesen und in allen dem letzteren unterstehenden Stellen eingeteilten Berufsmilitärgagisten wie diesbezüglichen Abmachungen mit dem Wirtschaftsverband dö. Berufsmilitärgagisten zu gelten. (Uebernamtskommission.)

Pkt. 15.

Aus dieser gemeinsamen Aktion darf niemandem, also auch keinem Berufsmilitär oder Vertragsbeamten (-beamtin) Schaden erwachsen und bis zur Erledigung des Memorandums niemand gekündigt oder entlassen werden.

Pkt. 16.

Die während der Krankheit eines Vertragsangestellten erhaltenen Beträge der Krankenkasse dürfen unter keinen Umständen von den Monatsbezügen abgezogen werden.

Pkt. 17.

Das unterzeichnete Komitee fordert, daß alle kompetenten Stellen und Faktoren unverzüglich mit den im Pkt. 1 genannten Interessenvertretern in Verhandlungen eintreten, da bis längstens 5. Juli 1919, 12 Uhr mittags, das vorgelegte Memorandum günstig erledigt sein muß. Sollten bis zum 5. Juli 1919 die Verhandlungen nicht abgeschlossen sein, behält sich das Aktionskomitee alle weiteren Schritte vor, lehnt jedoch heute im Falle der Ablehnung schon jede Verantwortung für die etwaigen daraus entstehenden unabsehbaren Folgen ab.

Eventuelle Zuschriften sind zu richten an:

Aktionskomitee des Staatsamtes für Heerwesen. St. A. f. HW. 2. St. Zimmer 52, Telephon Klappe 431.

Das Aktionskomitee:

Für sämtliche Vertragsangestellte und Arbeiter beim Staatsamt für Heerwesen und den ihm unterstehenden militärischen Stellen; die Arbeiterräte:

Hans Freßl m. p.
Johann Berguen m. p.
Mag Kollmann m. p.

Julius Geher m. p.
Hans Sommerhofer m. p.
Alfred Kostner m. p.

Ernst Menschel m. p.

Für die sozialdemokratische Vereinigung ehemaliger Soldaten:

Wilhelm Bara m. p.

Für die Berufsmilitärgagisten:

Hptm. Gustav Wayer-Stromweil m. p. Hptm. Adalbert Laude
vom Wirtschaftsverband

Für die nicht aktiven Gagisten und Gleichgestellten:

Moriz Deutsch m. p.
vom Wirtschaftsverband.

Für die Berufsunteroffiziere:

Wachtm. Raimund Pirker m. p.
vom Verband der BUD.

Für die weiblichen Hilfskräfte und Arbeiterinnen:

Erna Weiß m. p.

Für sämtliche Eingeteilten und Angestellten in dö. Militärstellen Oberösterreichs:

Mtz. Karl Fiala m. p.

Für sämtliche Eingeteilten und Angestellten in dö. Militärstellen Salzburg:

Ferdinand Ruffinger m. p.

Für sämtliche Eingeteilten und Angestellten in dö. Militärstellen Niederösterreichs:

Heinrich Gloß m. p.

Für sämtliche Eingeteilten und Angestellten in dö. Militärstellen Steiermarks:

Raffael Fustin m. p.

Für sämtliche Eingeteilten und Angestellten in dö. Militärstellen Tirols:

Adolf Reitzes m. p.

Für sämtliche Eingeteilten und Angestellten in dö. Militärstellen Kärntens:

Felix Mitschke m. p.

Wien, am 23. Juni 1919.

000019



70

Dienstvertrag

abgeschlossen zwischen dem d.-b. Staatsschatz, vertreten durch (mit. Stelle) als Dienstgeber einerseits und Frau (Fräulein) _____ als Dienstnehmerin andererseits,

1.

Frau (Fräulein) _____ ist als weibliche Hilfskraft im öffentlich-rechtlichen Dienste gestanden und wird nun vom 15. Juni 1919 als Vertragsangestellte vom Dienstgeber in das zivilrechtliche Dienstverhältnis übernommen.

2.

Der Dienstgeber bestellt hiemit ab 15. Juni die Frau (das Fräulein) _____ als Kanzleihilfskraft (Ordonnanz, Arbeiterin) und Frau (Fräulein) _____ übernimmt diese Bestellung und verpflichtet sich, die damit verknüpften Arbeiten gewissenhaft zu besorgen, ihnen ihre volle Tätigkeit zuzuwenden und über alles, was ihr in ihrer Verwendung zur Kenntnis kommt, Verschwiegenheit zu bewahren. Sie verpflichtet sich ferner, sich auch bei einer anderen Dienststelle, als mit der der Dienstvertrag abgeschlossen wurde, im selben Dienstorte mit gleichen Rechten und Pflichten verwenden zu lassen.

3.

Hingegen verpflichtet sich der Dienstgeber, ab 15. Juni 1919 als Entgelt je nach Kategorie den Betrag von K. _____ monatlich in zwei Raten, und zwar am 1. und 16. eines jeden Monats im vorhinein zu bezahlen.

4.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann beiderseits unter Einhaltung einer einmonatigen, am 1. oder 16. eines jeden Monats beginnenden Kündigungsfrist gelöst werden.

5.

Nach der ersten Hälfte der im Punkt 4 vorgesehenen Kündigungsfrist ist die Dienstnehmerin über ihr Ersuchen sofort voll entlohnt zu entlassen.

6.

Die Dienstnehmerin behält ihren Anspruch auf das Entgelt, wenn sie nach mindestens 14-tägiger Dienstleistung durch Krankheit oder Unglücksfall für eine verhältnismäßig kurze, jedoch 6 Wochen nicht übersteigende Zeit an der Dienstleistung verhindert wird, ohne dies vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet zu haben. Dasselbe gilt, wenn sie durch andere wichtige, ihre Person betreffende Gründe ohne ihr Verschulden an der Dienstleistung während einer verhältnismäßig kurzen Zeit verhindert wird. Beiträge, die die Dienstnehmerin für die Zeit der Verhinderung auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Versicherung bezieht, darf der Dienstnehmer nicht in Abzug bringen.

000020



68

7.

Bei ungerechtfertigtem Fernbleiben vom Dienste ist die auf diese Tage entfallende Lohnquote in Abzug zu bringen und im öfteren Wiederholungsfalle mit der Kündigung vorzugehen.

8.

Der Dienstgeber verpflichtet sich, die Dienstnehmerin bei einer gesetzlich anerkannten Krankenkasse des d.ö. Staates unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33 und der Nachtragsgesetze versichern zu lassen und die aus dieser Versicherung erwachsenden Beiträge zur Gänze aus eigenem zu bezahlen.

9.

Jede Dienstnehmerin hat nach mindestens 6monatlicher ununterbrochener Dienstleistung Anspruch auf Urlaub im Ausmaße von 14 Tagen für jedes Jahr. Das Recht zur Erteilung desurlaubes steht dem Dienstvorstande zu. Während desurlaubes behält die Dienstnehmerin den Anspruch auf ihre Geldbezüge. Die Zeit, während welcher die Dienstnehmerin durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung ihrer Dienste verhindert ist, darf in diesen Urlaub nicht eingerechnet werden.

10.

Der Dienstnehmerin steht nach Auflösung des Dienstverhältnisses ein Anspruch auf Versorgung weder für sich, noch für ihre Angehörigen zu.

11.

Soweit in diesem Dienstvertrage nicht etwas anderes vereinbart wurde, gelten die Bestimmungen des a. b. GB. über den Dienstvertrag, namentlich auch jene über die Entlassung (§ 1162) der dritten Teilnovelle vom a. b. GB., RGBl. Nr. 69 ex 1916.

12.

Der Dienstgeber übernimmt die Entrichtung der aus diesem Vertrage und der Quittierung der Gesamtbezüge erwachsenden Gebühren und trägt die aus diesen Dienstbezügen erwachsenden Steuern.

13.

Der Vertrag wird in zwei Gleichschriften verfaßt, von denen die eine für den Dienstgeber, die andere für den Dienstnehmer bestimmt ist.

14.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrage etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht _____ und im Verfahren vor den Gerichtshöfen das _____ ausschließlich zuständig.

Wien, am _____ 1919.



000021

60

Memorandum der liquidierenden
militärischen Organe.

W i e n , am 26. Juni 1919.

Die internationale Liquidierungskommission hat in ihrer am 23.1.M. abgehaltenen 56. Sitzung über das vom Aktionskomitee sämtlicher liquidierenden Organe Deutschösterreichs vorgelegte Memorandum folgende Beschlüsse gefaßt:

Ab 1. Mai 1919 werden den im Liquidierungsdienste im Bereiche Deutschösterreichs wirklich tätigen Personen - mit Ausnahme der Arbeiter und Arbeiterinnen, dann jener Vertragsangestellten, die monatlich 1000 K und mehr beziehen, sowie aller Zivilstaatsbediensteten - folgende Teuerungszulagen zu ihren sonstigen bisherigen Gebühren bewilligt:

1.) In Niederösterreich (einschließlich WIEN):

a) allen Gagisten von der VII. Rangklasse aufwärts (VII., VI., V. u. s. w.) und mit der eingangs erwähnten Einschränkung den ihnen in ihren Gesamtbezügen gleichgestellten Vertragspersonen monatlich 100 K als Individualzulage und monatlich 20 K für jedes Familienmitglied (Frau und unversorgte Kinder):

b) allen Gagisten von der VIII. Rangklasse abwärts (VIII., IX. usw.) und allen übrigen im Liquidierungsdienste wirklich tätigen Personen monatlich 150 K als Individualzulage und 20 K für jedes Familienmitglied (Frau und unversorgte Kinder):

2.) Im sonstigen Gebiete Deutschösterreichs:

a) den im Punkte 1 a genannten Personen monatlich 75 K als Individualzulage und monatlich 15 K für jedes Familienmitglied (Frau und unversorgte Kinder):

b) den im Punkte 1 b genannten Personen monatlich 100 K als Individualzulage und monatlich 20 K für jedes Familienmitglied (Frau und unversorgte Kinder).

II.

Auf die vorgenannten Teuerungszulagen haben nur jene Personen Anspruch, welche am 1. Mai 1919 bereits und am 12. Juni 1. J. noch im Liquidierungsdienste



wirklich beschäftigt waren.

Den nach dem 1. Mai 1919 in den Liquidierungsdienst neu eingetretenen Personen, soweit sie am 12. Juni 1. J. noch in diesem Dienste tätig waren, desgleichen den nach dem 12. Juni 1. J. in den Liquidierungsdienst neu eingetretenen Personen gebühren die oben genannten Zulagen nur pro rata temporis, d. i. vom Tage des Anfalles der Stammgebühr.

III.

Ab 1. Mai 1919 erhalten Arbeiter und Arbeiterinnen die gewerkschaftlichen, oder wo solche nicht bestehen, die ortsüblichen Entlohnungen der betreffenden Branche.

IV.

Für die Zeit vor dem 1. Mai 1. J. werden den im Liquidierungsdienst wirklich tätigen Personen, welche am 1. Mai bereits und am 12. Juni noch in diesem Dienst standen und bis zum letzteren Tage mindestens durch 90 Tage im Liquidierungsdienst beschäftigt waren, folgende Pauschalbeträge bewilligt:

- a) für die Bediensteten in WIEN und Niederösterreich 500 K.-
 - b) für die im sonstigen Gebiet Deutschösterreichs Bediensteten 375 K.-
- Von der vorstehenden Zuwendung sind ausgenommen:

- 1.) Jene Personen, welche eine Teuerungszulage vor dem 1. Mai schon bezogen haben, 2.) die Zivilstaatsbediensteten, 3.) jene Vertragsangestellten, welche monatlich Gesamtbezüge von K 1000.- oder mehr erhalten haben, 4.) jene Arbeiter und Arbeiterinnen, die wenigstens durch 90 Tage vor dem 12. Juni die gewerkschaftlichen oder ortsüblichen Löhne der betreffenden Branche erhalten haben.

Personen, welche am 1. Mai bereits und am 12. Juni noch im Liquidierungsdienst beschäftigt, bis zu dem letztgenannten Tage aber weniger als 90 Tage im Liquidierungsdienst wirklich tätig waren, bzw. soweit es sich um Arbeiter und Arbeiterinnen handelt, sich im Genusse der gewerkschaftlichen oder ortsüblichen Löhne befanden, gebühren die obgenannten Pauschalbeträge nur pro rata temporis.

Die Zeit der gebühnmäßigen Urlaube oder eventueller Erkrankungen wird in die Dienstdauer von 90 Tagen eingerechnet.

V.

Jene Personen, die am 12. Juni 1. J. im Liquidierungsdienst wirklich tätig gewesen sind und aus dieser Tätigkeit nach diesem Tage vollkommen ausscheiden, erhalten, wenn sie vor dem 12. Juni 1. J. durch mindestens 90 Tage (die Zeit gebühnmäßiger Urlaube oder von Erkrankungen eingerechnet) im Liquidierungsdienst verwendet wurden, unter gleichzeitiger Einstellung ihrer Aktivitätsgebühren als Abfertigung einen Betrag in der Höhe der zweimonatlichen Aktivitätsbezüge einschließlich der Teuerungszulagen.

Hievon sind ausgenommen:

- 1.) die Zivilstaatsbediensteten,
- 2.) jene Personen, die unmittelbar in einen anderen öffentlichen Dienst übertreten,
- 3.) die Arbeiter und Arbeiterinnen,
- 4.) jene Personen, welche infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung aus dem Liquidierungsdienst ausgeschieden wurden,
- 5.) jene Vertragsangestellten, die monatlich Gesamtbezüge von K 1500.- oder mehr erhalten haben.

Die Überstellung der im ersten Absatz genannten Personen, soweit sie pensionsberechtigt sind, in den Ruhestand und in die Anweisung der Pensionsgenüsse hat mit dem letzten des auf die Ausscheidung aus dem Liquidierungsdienst folgenden, zweiten Monats zu erfolgen.

VI.

Im Zusammenhang mit den obigen Gebührenerhöhungen und Zuwendungen hat die Internationale Liquidierungskommission folgenden Beschluß gefaßt:

Mit Rücksicht auf den internationalen Charakter der Liquidation können Betriebs- und Arbeiterräte seitens der Internationalen Liquidierungskommission nicht anerkannt werden. Hingegen steht es dem Personal der liquidierenden Stellen frei aus seiner Mitte Vertrauensmänner zu wählen,



die berechtigt sind, die wirtschaftlichen Interessen der Liquidierungsangestellten zu vertreten. Diesen Vertrauensmännern kommt jedoch keinerlei Mitentscheidungsvotum zu, sondern sie sind bloß berechtigt eine konsultative und informatorische Tätigkeit auszuüben.

Bezüglich der übrigen im Memorandum aufgeworfenen organisatorischen Fragen wird die Internationale Liquidierungskommission innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine Entscheidung treffen.

VII.

Sämtliche nach obigen Punkten zu gewährenden Zulagen, Aufbesserungen und Zuwendungen (Abfindungen und Abfertigungen) sind nur insoweit aus der Liquidierungsmasse flüssig zu machen, als es sich um Personen handelt, die bei den liquidierenden militär. Zentralstellen tätig sind. Die an die übrigen, auf dem Gebiete Deutschösterreichs tätigen, liquidierenden Organe gewährten Zuwendungen sind vorläufig von Deutschösterreich als Territorialstaat, flüssig zu machen.

Die Regelung der Frage, in welcher Höhe der Rückersatz dieser grundsätzlich als Liquidierungsaufwand anerkannten Auslagen aus der Liquidierungsmasse mit Rücksicht auf die Anzahl des bei der Liquidierung beschäftigten Personals zu erfolgen haben wird, bleibt grundsätzlich Vereinbarungen vorbehalten.

Als Grundsatz für die diesbezüglich sowie hinsichtlich der Frage der weiteren Kostenbestreitung der Stammgebühren des liquidierenden militärischen Personals ehestens einzuleitenden Verhandlungen wird von allen Nationalstaatsvertretern der Grundsatz angenommen, daß diese Kosten in solche zu teilen sind, die aus der Liquidationsmasse bestritten werden, und in solche, die Deutschösterreich als Territorialstaat gegen seinerzeitige Verrechnung bzw. Refundierung trägt.

27/10/1918

II.

Einmaliger Anschaffungsbeitrag
bezw. einmalige Aushilfe.

A.) Den Berufsmilitärgagisten, soweit sie verhalten sind, in Zivilkleidern ihren Dienst zu versehen, sämtlichen nicht in der Volkswehr eingeteilten Berufsunteroffizieren, die nicht ärarische Sorten beziehen, sowie den Vertragsangestellten (I. A.), Punkt 3) wird als einmaliger Beitrag zur Anschaffung von Bekleidung u.s.w. der Betrag von 500 K zuerkannt.

Berufsunteroffiziere, die im Bezuge der Aktivitätsgebühren stehen, jedoch tatsächliche Dienste nicht leisten, haben auf den einmaligen Anschaffungsbeitrag keinen Anspruch.

27 von 45 von K.
rechnerisch 9000 B.



ad 2) ad 6.)

2 5 3 2 2 .

U e b e r s i c h t s t a b e l l e

für den Vortrag im Kabinettsrat.

Beschluß des niederösterreichischen Landesauschusses vom 31. August 1918 sowie Beschlüsse des niederösterreichischen Landesrates vom 3., 10. und 28. Jänner, vom 4., 7. und 20. Februar, 11. März, 8. und 23. April und vom 6. Mai 1919, betreffend die Einhebung von 100 % übersteigenden Umlagen beziehungsweise Mietzinsauflagen in den Gemeinden

ZZ.

11.167/19	Siebenhirten	(Mietzinsauflage)
19.398/19	Hinterbrühl	"
19.806/19	Mödling	"
12.977/19	Wiesmath	(Gemeindeumlage)
16.680/19	Mollmannsdorf	"
16.907/19	Diekmannsdorf	"
18.608/19	Hadersfeld	"
18.613/19	Erdweis	"
19.147/19	Stickelberg	"
19.149/19	Höflein	"
19.645/19	Frankenfels	"
20.517/19	St. Veit a.d. Triesting	"
20.518/19	Lunz a. See	"
20.702/19	Kasten	"
20.924/19	Litschau	"
20.925/19	Schrems	"
20.926/19	Weinern	"
21.018/19	Schönau im Gebirge	"
21.026/19	Gaiselberg	"
21.143/19	Atzenbrugg	"
21.348/19	Enzersfeld	"
21.513/19	Thaures	"
21.514/19	Pernitz	"
21.818/19	Mainfeld	"

A n t r a g : Genehmigung der vorstehenden Beschlüsse mit der Maßgabe, daß der Einhebung der Mietzinsauflage in der Gemeinde Siebenhirten nur für das Jahr 1919 zugestimmt wird.



ad 7.)

Marshall bei der
Abfert. vom 12/7. 19
5 1/2 Mark für

Veräußerung von Kloostergut.

Das Benediktinerstift St. Peter in Salzburg hat mit dem Kaufvertrage ddo. Salzburg, 4. Jänner 1919 in Aussicht genommen, mehrere ihm gehörige Parzellen, inliegend sub E. Z. 82 und 202 des Grundbuches Morzg-sogeannter Kreuzhof- an Kunibert und Josefine LAMBERG um den Kaufpreis von 20.000 K zu veräußern.

Die über Auftrag des Staatsamtes für Inneres und Unterrichts vorgenommene Schätzung der Realitäten hat jedoch einen Wert von 249.000 K für dieselben ergeben.

Mit Rücksicht darauf, dass der Kaufpreis von 200.000 K beträchtlich hinter diesem Schätzwerte zurückbleibt, erscheint die Veräußerung für das Stift nicht vorteilhaft und kann daher die staatsbehördliche Genehmigung des bezüglichen Vertrages nicht in Aussicht genommen werden.

Der Unterstaatssekretär für Kultus erbittet deshalb die Ermächtigung, dem Kaufvertrage ddo. Salzburg, 4. Jänner 1919, womit die Veräußerung mehrerer dem Benediktinerstifte St. Peter in Salzburg gehörigen Parzellen, inliegend sub E. Z. 82 und 202 des Grundbuches Morzg an Kunibert und Josefine LAMBERG um den Kaufpreis von 200.000 K in Aussicht genommen ist, die staatsbehördliche Genehmigung im Sinne der Min. Vdg. vom 20. Juni 1860, R. G. Bl. Nr. 162, versagen zu dürfen.



000028

77

ad 5/a)

ad 9.)

Ankauf des bei Liquidierung der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrts-
Gesellschaft sich ergebenden ukrainischen und polnischen Aktien-
Anteiles durch die deutschösterreichische Regierung.

Das Aktienkapital der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft (S.D.) die formalrechtlich eine deutsche Aktiengesellschaft ist, beträgt 3 Millionen Mark, zerlegt in 3000 Aktien à 1000 Mk Nominale. Die gesamten Aktien wurden zu Beginn des Jahres 1910 von der österr. Staatsverwaltung im Wege der niederösterr. Eskompte-Gesellschaft um den Betrag von 4.614.466⁶⁷ K angekauft.

Der staatliche Besitz an Aktien der S.D. ist nunmehr als in die Liquidationsmasse des bestandenen Staates fallend anzusehen. Angesichts der Bedeutung der vorläufig das einzige Ausfallstor zum offenen Meere bildenden Donauwasserstrasse für das Wirtschaftsleben Deutschösterreichs muss es jedoch gerade für Deutschösterreich von besonderem Werte sein, sich die Verfügungsmöglichkeit über die S.D. auch künftighin zu erhalten, um nicht etwa von jeglicher Einflussnahme in wichtigeren Fragen des Donauverkehrs von vornherein ausgeschaltet zu werden.

Dies erscheint umso wichtiger, als das künftige Verhältnis der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft zum Staate Deutschösterreich (nach Fortfall des Vertragsverhältnisses dieser Gesellschaft mit der bestandenen österreichischen Staatsverwaltung) vor derhand noch ganz unbestimmt ist. Andererseits können jene Nationalstaaten, deren Gebiet dem Donaulaufe nicht anliegt, an Fragen des Donauverkehrs selbst und an einer eigenen Disposition bezüglich der diesen Verkehr vermittelnden Schiffahrtsunternehmungen in aktueller Weise wohl überhaupt nicht interessiert sein. Bei dieser Sachlage hat sich die deutschösterreichische Regierung zum Ziele gesetzt, für den Fall, dass die Liquidierung der S.D. durch reale Aufteilung des Aktienpaketes zwischen den Nationalstaaten erfolgen sollte, die auf den ukrainischen und polnischen Staat entfallenden Anteile der Aktien zu erwerben, um Deutschösterreich die Majorität im Aktienbesitze dieser Unternehmung in Hinkunft zu sichern. Das Ausmass dieser Anteile lässt sich dormalen nicht mit Sicherheit feststellen, weil einerseits noch nicht feststeht, welche Gebiete des ehemaligen Oesterreich dem ukrainischen und polnischen Staate einverleibt werden, andererseits der Schlüssel, nach dem die gemeinsamen Aktiven und Passiven zwischen den einzelnen Nationalstaaten aufzuteilen sein werden, erst zwischen diesen zu vereinbaren sein wird. Es kann jedoch vorläufig davon ausgegangen werden, dass die in Betracht kommenden Anteile unter der Voraussetzung, dass die Grenzen des ukrainischen und polnischen Staates mit den ethnischen Sprachgrenzen gegenüber den Nachbarstaaten zusammenfallen werden und dass der Liquidierung der Besitzstände des ehemaligen Staates der Bevölkerungsschlüssel zugrunde gelegt wird, sich auf zusammen rund 30 % des Aktienstockes der S.D. (17⁵ % Polen, 12⁵ % Ukraine) belaufen würden. +)

Verschiebungen innerhalb dieses Prozentsatzes zu Gunsten oder Ungunsten eines der beiden Staaten liegen natürlich nach Massgabe der endgültigen Grenzfestsetzungen im Bereiche der Möglichkeit.

Vorverhandlungen in dieser Angelegenheit sind im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Aeusseres und der Finanzen bereits eingeleitet worden. Mit der Führung dieser Verhandlungen wurde als Vertrauensmann der d.ö. Regierung Kommerzialrat Julius Singer (ehemaliger Vizepräsident des österr. Lloyd und Administrationsrat der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft) betraut. Hierbei sollte nach Auffassung des Staatsamtes der Finanzen seitens

+) Dr. Franz von Juraschek,
Geographisch statistische Tabellen, 1916.



79

des d.ö. Unterhändlers vorderhand nur auf den Abschluss eines - auf die allfällige spätere Abtretung der auf die Ukraine und Polen entfallenden Anteile der Aktien der S.D. an die d.ö. Regierung gerichteten - Vorvertrages hingewirkt werden, während von der Namhaftmachung einer ziffermässig bestimmten Kaufsumme bei Abschluss des Vorvertrages jedenfalls abgesehen werden sollte.

Während auf Seiten des polnischen Bevollmächtigten (Dr. v. T w a r d o w s k i) bei ausdrücklicher Erklärung der grundsätzlichen Bereitwilligkeit, auf den Abverkauf des polnischen Aktienanteiles an Deutschösterreich anzutragen, ein sofortiges Herantreten an die polnische Regierung aus taktischen Erwägungen dermalen noch nicht als angebracht erachtet wird, liegt auf Seiten der Ukraine bereits das offizielle Einverständnis der Regierung zur Abtretung des in Frage kommenden Aktienanteiles an Deutschösterreich vor.

Der ukrainische Unterhändler (Bar. W a s s i l k o) hat jedoch dem d.ö. Vertrauensmann gegenüber das Eingehen auf einen blossen Vorvertrag ohne bestimmtes Kaufangebot aus politischen Rücksichten als untunlich bezeichnet und den Abschluss eines fixen Kaufvertrages verlangt.

Singer hat von dieser Forderung dem Staatsamt für Handel Mitteilung gemacht, dieselbe wurde auch dem Staatsamte der Finanzen im k.W. zur Kenntnis gebracht. Eine Stellungnahme des letztgenannten Staatsamtes im Gegenstande ist bisher nicht erfolgt.

Gegenwärtig sind die Verhandlungen mit der Ukraine - wie aus einem an Singer gerichteten Briefe des Gesandten Wassilko hervorgeht - als in ein entscheidendes Stadium getreten anzusehen, so dass Singer die Vollmacht zum Abschlusse erbittet, wobei er die Bewilligung des seinerzeitigen Uebernahmskurses der Aktien (130) als angezeigt bezeichnet.

Vom Standpunkte des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wird die Erteilung der erbetenen Vollmacht an Singer beflürwortet. Hierbei wird nicht verkannt, dass der Abschluss des Geschäftes im gegenwärtigen Zeitpunkte gewisse Risiken für die d.ö. Staatsverwaltung mit sich bringt. Einerseits besteht heute noch Ungewissheit darüber, ob die Liquidierung der S.D. tatsächlich durch reale Aufteilung des Aktienpaketes zwischen den einzelnen Nationalstaaten erfolgen wird. Andererseits steht dermalen noch nicht fest, in welchem Ausmasse Schiffsmaterial der S.D. nach dem Friedensvertrage abgetreten werden müssen und ob nicht etwa doch eine Vereinigung aller Donauschiffahrtsunternehmen zu einem einzigen internationalen Schiffahrtsunternehmen unter Leitung der Ententemächte durchgeführt werden wird. Schliesslich wäre es auch noch möglich, dass die Erwerbung des polnischen Aktienanteiles aus irgend einem Grunde doch nicht gelingt, so dass trotz der Erwerbung des ukrainischen Anteiles das bei der ganzen Transaktion angestrebte Ziel - Sicherstellung der Majorität Deutschösterreichs im Aktienbesitze der S.D. - trotz des gebrachten finanziellen Opfers nicht erreicht würde.

Die zweifellosen und eine nähere Darlegung nicht weiter bedürftigen Vorteile, die ein Gelingen des Planes für das d.ö. Wirtschaftsleben im Gefolge hätte, sprechen jedoch trotz der erwähnten Bedenken für die Uebernahme der bestehenden Risiken. Dies umsomehr, als die sich im Gegenstande ergebende finanzielle Belastung des Staatsschatzes im Vergleiche zu anderen Staatsausgaben als eine nicht allzu beträchtlich ins Gewicht fallende bezeichnet werden kann. Sie würde unter Zugrundelegung des eingangs erwähnten Perzentssatzes und in Voraussetzung der Annahme des anzubietenden seinerzeitigen Aktien-Uebernahmepreises (130) für den gesamten polnisch-ukrainischen Aktienanteil annähernd 1'4 Mill. Kronen betragen. Die Ausgabe würde selbstverständlich grösser werden, falls etwa eine Umrechnung des Kaufschillings auf Franken oder Markwährung verlangt werden sollte und würde dann im ungünstigsten Falle mit insgesamt

etwa 6 Mill. Kronen zu veranschlagen sein.

Eine Liquidierung des Aktienstockes der S.D. nach Massgabe des Bevölkerungsschlüssels des bestehenden Staates darf wohl als die ungünstigste Alternative für Deutschösterreich angesehen werden, so dass die Deutschösterreich aus der in Rede stehenden Aktion erwachsende Belastung bei jedem anderen Liquidierungsmodus sich offenbar verringern müsste. Im weiteren ist es auch bei weitgehendstem Pessimismus wohl berechtigt, wenn nicht die Abtretung sämtlicher Fahrzeuge der S.D. oder des grössten Teiles derselben an die Entente-mächte in Betracht gezogen wird. Aber selbst für diesen äussersten Fall ist darauf hinzuweisen, dass die massgebenden Landanlagen der Unternehmung sich in Deutschösterreich und Bayern befinden, so dass auch in dem gedachten Extremfalle ein gedeinliches Weiterbestehen der Unternehmung keinesfalls ausgeschlossen wäre, sofern nur mit der Anschaffung und Indienststellung neuer Fahrzeuge vorgegangen würde. Sollte jedoch der Plan einer Vereinigung sämtlicher Donauschiffahrtsgesellschaften in eine internationale Unternehmung verwirklicht werden, würden in einem solchen Falle entweder die Anteile der einzelnen Staaten an den Schiffahrtsunternehmungen als Apports in die neue Unternehmung einzubringen sein - wodurch Deutschösterreich immerhin eine nicht zu unterschätzende Position in dem internationalen Unternehmen gewährleistet sein würde - oder es wäre mit der Ablösung des staatlichen Aktienbesitzes durch die neue Unternehmung zu rechnen, wodurch wiederum ein völliger oder schlimmstenfalls wenigstens annähernder Ersatz der jetzt vorzunehmenden Ausgabe erzielt werden könnte. Unterbleibt jedoch eine Internationalisierung der Donauschiffahrtsgesellschaften und gelingt die angestrebte Sicherstellung der d.ö. Majorität im Aktienbesitze der S.D., dann dürfte auch für die Tschecho-Slowakei der Anreiz auf eine reale Teilung des Aktienpaketes verloren gehen, so dass es nicht ausgeschlossen wäre, dass in der Folge auch der Anteil des tschecho-slovakischen Staates von Deutschösterreich erworben werden könnte.

In Berücksichtigung aller vorangeführten Momente wird schon der Antrag gestellt, der h. Kabinettsrat wolle beschliessen:

1.) Dem Vertrauensmann der Regierung Kommerzialrat Julius Singer wird die Vollmacht erteilt, die Verhandlungen wegen Ankaufes des bei einer Liquidierung der S.D. durch reale Aufteilung des Aktienpaketes zwischen den Nationalstaaten auf den westukrainischen Staat entfallenden Aktien-Anteiles für den d.ö. Staat unter Stellung eines fixen Kaufangebotes fortzuführen und nach bestem Ermessen zum Abschlusse zu bringen, wobei bezüglich des Kaufpreises von dem seinerzeitigen Uebernahme-Kurse (130) der Aktien auszugehen ist.

2.) Unter den gleichen Voraussetzungen wird Kommerzialrat Julius Singer die Vollmacht erteilt, im gegebenen Zeitpunkte auch die Verhandlungen wegen Ankaufes des auf den polnischen Staat entfallenden Aktienanteiles der S.D. für den d.ö. Staat weiterzuführen und zum Abschlusse zu bringen.

ad 5/6) ad 10.)

Vortrag für den Kabinettsrat am 15. Juli 1919.

Nachtragsübereinkommen
zu dem am 21. Mai 1919 in Warschau abgeschlossenen Kompensations-
vertrage zwischen der polnischen und der deutschösterreichischen
Regierung

Die wesentlichen Punkte der Abänderung die am 5. Juli 1919
in Wien abgeschlossen und am selben Tage von beiden Teilen ratifi-
ziert wurde, sind:

↳ An Stelle einer Barüberweisung von 10,000.000 Mark, die
Polen zu leisten hätte und einer polnischerseits zu tätigen Lie-
ferung von 4500 Waggons Kartoffeln ^{wurden} werden nunmehr polnischerseits
weitere Erzeugnisse im Werte von 65,000.000 Kronen zugesichert,
wodurch der deutschösterreichische Bedarf an diesen Waren auf ein
halbes Jahr reichlich gedeckt erscheint. Auf die Kartoffel, ^{Jahr} konnte un-
so leichter ^{Korn} versichtet werden, als anzunehmen war, dass diese wegen
der vorgeschrittenen Jahreszeit und dem Waggonsmangel nicht mehr in
genussfähigem Zustande eintreffen würden.

^{Wien} Weiters ^{wurden} die einzelnen Ansätze der deutschösterrei-
chischen Lieferungen an Chemikalien, technischen Artikeln, Leder- und
Schuhen ^{wurde} teilweise abgeändert, ohne dass dadurch eine wesentliche Än-
derung der Vertragsbedeutung eingetreten wäre.

^{Einsty} Die bisherigen Lieferfristen ^{waren} um 1 Monat verlängert, ^{work}

Das Schlussprotokoll von 5. Juli 1919 ^{enthält} die wichtige
Bestimmung, dass Deutschösterreich nicht verpflichtet ist, für solche
Waren, mit deren Lieferung Polen im Rückstande ist, die freie Durch-
fuhr zu gestatten. ^{bei}

^{Wien} Seit dem Tage der Unterzeichnung des Vertrages (5 Juli 1. J.)
sind bereits ansehnliche Mengen von aus Polen zu liefernden Waren

^{in Wien} hier eingelangt.

Wien, am 14. Juli 1919.

000032



81.

ad b)

ad 11.)

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen vom 9. Juli 1919 über die Gebühren der Diener und Zustellboten für Zustellungen und andere Amtshandlungen in Strafsachen.

Auf Grund des Artikels XXXIV des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112, wird verordnet:

(1) Mit dem Tage der Kundmachung dieser Vollzugsanweisung treten § 9 der Verordnung vom 30. März 1905, R. G. Bl. Nr. 54, und die durch Artikel III der Vollzugsanweisung vom 8. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 258, aufrechterhaltene Bestimmung der Vollzugsanweisung vom 27. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 149, über die Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses zu dem im § 9 der bezogenen Verordnung festgesetzten Ganggelde

in Strafsachen außer Kraft und haben von diesem Tage die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung zu kommen.

(2) Wenn durch Diener oder Zustellboten Zustellungen oder andere Amtshandlungen in Strafsachen außerhalb des Amtsgebäudes vorgenommen werden, so gebührt für jede Zustellung oder Amtshandlung ein Betrag von 50 h. Für mehrere Zustellungen oder Amtshandlungen bei derselben Person zu gleicher Zeit gebührt dieser Betrag nur einfach.

(3) Außerdem stehen auf solchen Dienstgängen den Dienern und Zustellboten die für Amtshandlungen in bürgerlichen Rechtsfachen vorgesehenen Gebühren nach § 7, Absatz 1, und § 8, Absatz 1, der Verordnung vom 30. März 1905, R. G. Bl. Nr. 54, in der Fassung des Artikels I der Vollzugsanweisung vom 8. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 258, (Ganggeld und Übernachtungsgebühr) zu, wenn die in diesem Paragraphen angeführten Voraussetzungen zutreffen und wenn auf demselben Gange nicht auch schon ein Anspruch auf die bezeichneten Gebühren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten entstanden ist.

Bratusch m. p.

Schumpeter m. p.



000033

82

ad 7.) ad 12.)

W i e n , am 14. Juli 1919.

z. 1 6 3 4 / St.V.

Nür den Vertrag in Kabinettsrate.

Gegenstand:

Behandlung der Staatsangestellten, welche als Bürgermeister in einer Gemeinde gewählt wurden.

Sachverhalt:

Bei den letzterfolgten Wahlen in die Vertretungskörper der Gemeinden wurde eine Anzahl von Staatseisenbahnbediensteten ^{zu} ~~als~~ Bürgermeister ^{gewählt} ~~gewählt~~. Die Ausübung der Funktionen eines Bürgermeisters verhindert die betreffenden Bediensteten entweder ganz oder teilweise, ihren eisenbahnamtlichen Obliegenheiten nachzukommen, weshalb sich die Staatsbahndirektionen veranlaßt sehen, im Sinne der für die Staatseisenbahnverwaltung geltenden Bestimmungen, wonach nur während der durch die Teilnahme an den Verhandlungen der Reichs- und Landes-Vertretungen hervorgerufenen Entfernungen vom Dienste die ständigen Bezüge fortzulaufen haben, solche Bedienstete nach Ablauf eines Monats auf die Hälfte dieser Gebühren zu setzen, nach weiteren 2 Monaten jedoch jede Gebühreuzahlung einzustellen.

^{worden} Hierdurch werden selbstverständlich die betreffenden Gemeinden in der Regel gezwungen sein, dem gewählten Funktionär einen Ersatz für seine Dienstbezüge zu bieten, wenn nicht durch eine Sonderverfügung der Staatseisenbahnverwaltung die Weiterbe-
lassung der Dienstbezüge zugestanden werde.

Zu einer solchen Sonderverfügung besteht nur dort eine

000034



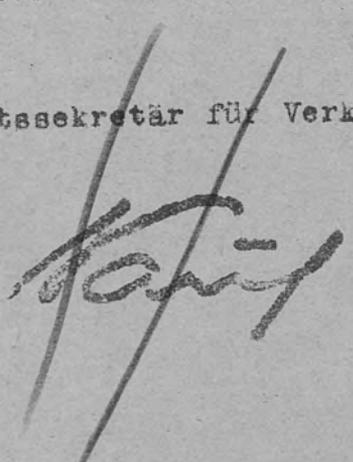
83

Veranlassung, wo ~~wie dies z.B. in Badgastein als Weltkurort~~
~~zutrifft~~ die Interessen der Staatseisenbahnverwaltung mit
jenen der Gemeinde enge verknüpft ^{sind} sind. In allen Fällen scheint
2 Arbeit ~~sich~~ aber das Verhalten gegenüber den einzelnen Gemeinden in der
gegenständlichen Angelegenheit eines allgemeinen politischen
Interesses nicht zu entbehren und halte ^{er} ich bei dem Umstände,
als zweifellos für alle staatlichen Ressorts diese Frage im
gegenwärtigen Zeitpunkte Aktualität besitzt, ein gleichzeitiges
Vorgehen aller Ressorts unbedingt für notwendig. *Er*

Antrag

Ich stelle daher den Antrag, über diese Frage vor
Schlußfassung im Kabinettsrat ^{Zunahme} ein Gutachten des zwischenstaats-
amtlichen Komitees für Staatsbedienstetenangelegenheiten einzu-
holen.

Der Staatssekretär für Verkehrswesen:



A

Für das Protokoll
des Kabinettsrates.

Für den Kabinettsrat am Dienstag den
15. Juli 1919.

Referat

betr. die Umgestaltung des Credit-Institutes für Verkehrs-Unternehmungen und öffentliche Arbeiten.



Nach einer Mitteilung des Herrn Staatssekretärs Dr. Bauer soll das Gerücht verbreitet sein, es habe sich bei der Umgestaltung des Credit-Institutes in ein gemischtöffentliches Unternehmen nur darum gehandelt, eine bankerotte Unternehmung zu sanieren.

Von wem dieses Gerücht ausgegangen ist, ist mir nicht bekannt, Es war aber von vornherein zu erwarten, daß der erste aktive Schritt der Finanzverwaltung zur Schaffung eines unabhängigen Stützpunktes für die Vermögensabgabe und die Sozialisierung sogleich zu Verdächtigungen und Kritiken Anlaß geben werde, nachdem durch diesen Schritt zahlreiche finanzielle und persönliche Interessen eine Störung erfahren mußten.

In erster Linie sind ^{es} ~~das~~ selbstverständlich jene Privatbankinstitute, die bisher eine Art von Monopol für das Geschäft der Obligationenemission besessen haben, die mit allen Mitteln gegen das neue halbstaatliche Institut ankämpfen werden. Auf diese Gefahr habe ich auch in meinem dem Kabinettsrate am 8. Juli - d. i. also noch vor der Generalversammlung des Credit-Institutes - vorgetragenen Referat aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, daß ein rein staatliches Institut eben mit Rücksicht auf die sofort zu gewärtigenden Angriffe der Privatbanken gegenwärtig sich kaum wird durchsetzen ^{lassen} können. Bei dem Credit-Institute dagegen sind absichtlich 8 Verwaltungsratsstellen offen gehalten worden, um jene Banken in den Verwaltungsrat einzubeziehen, die sachlich einen Gewinn bei der Durchführung der Finanzierungen bieten würden. Daß trotz dieser Vorsichtsmaßregel die Banken ihre Kampagne schon jetzt in schärfster Form eröffnen, ist zum Teil vielleicht darauf zurückzuführen, daß die Presse

aus Gründen der Sensation die Angelegenheit des Institutes etwas zu stark aufgebauscht hat, obwohl der staatliche Förssekommissär schon am Tage der Publikation der Generalversammlungs-Beschlüsse des Credit-Institutes - im 6 Uhr-Abendblatt - vor einer solchen Aufbauschung ^{wahrscheinlich} gewarnt hat. Dies ^{ist} ~~war~~ eben zu dem Zweck geschehen, um die zu gewärtigenden Angriffe der Banken abzuschwächen.

In zweiter Linie sind selbstverständlich auch persönliche Empfindlichkeiten durch die § Errichtung des Institutes geweckt worden. Die Vorarbeiten mußten - sollte die Aktion nicht von vornherein durch Kont~~er~~rierung zum Scheitern kommen - ganz vertraulich behandelt werden. Das Finanzamt hat daher nur in ^{zwei} ~~einer~~ Sitzungen des Sozialisierungsausschusses, in einer Besprechung beim Herrn ~~St~~ Unterstaatssekretär Dr. Ellbogen und mündlich gegenüber dem Herrn Staatssekretär Dr. Bauer schon vorher auf seine Pläne und insbesondere auch darauf hingewiesen, daß eben das Credit-Institut für Verkehrs-Unternehmungen und öffentliche Arbeiten für die Finanzierungsaktion in Aussicht genommen sei. Am Tage vor der Generalversammlung hat ~~das~~ Herr Unterstaatssekretär Dr. Ellbogen den Wunsch ausgesprochen, daß vom St. A. f. Hand. u. Gew., Ind. u. Bauten Herr Reg. Rat Dr. Drucker in den Verwaltungsrat des neuen Institutes aufgenommen werde; ferner wurde zur Herstellung eines engeren Kontaktes mit der Postsparkasse Herr Min. Rat Dr. Klimesch mit Zustimmung des Herrn Staatssekretärs für Handel u. Gwe., Ind. u. Bauten in den Verwaltungsrat ernannt. Das St. A. f. Hand. u. Gew., Ind. u. Bauten ist somit in dem Verwaltungsrat durch 2 Delegierte vertreten. Dessenungeachtet hat sich gerade in diesem Staatsamte, u. zw. wie mir berichtet wurde, bei Herrn Sektionschef Riedl eine gewisse Verstimmung geltend gemacht, weil Sektionschef Riedl von dem Projekte nicht vorher in Kenntnis gesetzt worden sei. Nachdem aber der ihm übergeordnete Unterstaatssekretär ^{sind} ~~als~~ auch der Herr Staatssekretär selbst das Projekt kannten, lag kein Grund vor, den Kreis der über diese Sache informierten Persönlichkeiten noch weiter zu ziehen, als es ohnehin schon der Fall war. Außer Herrn Sektionschef Riedl soll auch der Leiter

000037



26

des Bureaus der Sozialisierungskommission, Sektionschef a.D.
Dr. Krasny deshalb irritiert sein, weil er bei der Errichtung und Organisation des Institutes nicht genügend herangezogen worden sei.
Hierüber hat zwischen der Sozialisierungskommission und dem Finanzamt ein ^{Wirkfaktoren} Schriftwechsel stattgefunden; überdies hat sich Sektionschef ~~XI~~ Krasny bei dem Direktor des Credit-Institutes, Hofrat Dr. Werner, persönlich beschwert. Nachdem aber dem Finanzamte eine Uebergehung der Person des Herrn Sektionschefs Krasny vollständig ferne liegt, wird sich diese Verstimmung ^{ohne Weiteres in Erfüllung gehen} beheben lassen, sobald das Institut einmal wird ruhig arbeiten können.

Von welcher konkreten Seite nun die Behauptung kommt, daß das Credit-Institut bankerott sei und daß die ganze Aktion eigentlich nur seine Rettung bezweckt, ist dem Finanzamte, wie gesagt, bisher noch nicht bekannt. Das erstemal hat das Finanzamt von einem solchen Gerücht durch den Abg. Breitner erfahren, der vielleicht durch einen mißgünstigen Angestellten des Institutes informiert worden sein mag. Abg. Breitner wurde ^{schon vor seiner Einbringung in den Ausschuss} noch vor der Generalversammlung des Credit-Institutes über sämtliche Details der Finanzierungsaktion unterrichtet, so daß es ganz unwahrscheinlich erscheint, daß die neuerlichen Gerüchte von ihm ausgehen könnten.

Was nun den Status des Credit-Institutes anbelangt, so ist gerade der Rechnungsabschluß dieses Institutes außerordentlich leicht zu überprüfen. Die Verpflichtungen bestehen nämlich ^{fast} zur Gänze aus Zinsen und Amortisationen für obligationen, die zur ^{Finanzierung} Fundierung von staatsgarantierten Bahnen und staatsgarantierten Forderungen emittiert worden sind. Wie jedermann aus dem „Compass“ ersehen kann, sind die obligationen ^{fast ausschließlich} entweder mit direkter Staatsgarantie versehen, ^{oder mit dem Staat} oder aber auf Forderungen fundiert, für die der Staat haftet, ~~da~~ Sie sind also, soweit es überhaupt eine Sicherheit auf diesem Gebiete gibt, ^{mindestens so gut wie allen anderen} unter allen Bankobligationen am sichersten fundiert und werden dementsprechend auch von der Börse und dem Publikum relativ hoch bewertet. Wird die Frage aufgeworfen, ob die von dem früheren Staate Oesterreich übernommenen Garantien sicher genug seien, so



000038

25

muß wohl gesagt werden, daß dies insbesondere nach den letzten Nachrichten aus Saint Germain mit Beruhigung bejaht werden kann. Es sind durchwegs alte Staatsschulden, die von sämtlichen Staaten des ehemaligen Oesterreichs nach einem gewissen Schlüssel werden getilgt werden müssen. Tritt der augenblicklich recht unwahrscheinliche Fall ein, daß diese Staaten oder ein Teil von ihnen ihre Verpflichtungen nicht erfüllen können, so sind sämtliche Bankinstitute Deutschösterreichs in gleicher Weise betroffen und es wird für eine entsprechende Hilfeleistung bei sämtlichen Instituten gleichmäßig Vorsorge getroffen werden müssen. Vorläufig hat der d.ö. Staat nichts anderes zu tun, als jene Zinsen der Obligationen des Institutes, die von den Nationalstaaten momentan noch nicht gedeckt werden, ebenso zu leisten, aus der Liquidierungsmasse vorschußweise zu bestreiten, wie dies bei den Zinsen der direkten Staatsschulden der

Fall ist. *Es geht hervor, dass diese Institute in der Regel Zinsflüssen, infolgedessen selbst ihre Kapitalanlagen die Liquidierungsmasse bilden. Die Kreditoren sind nicht nur gut, sondern es stecken in ihnen außergewöhnlich hohe Reserven, die das Institut mit Hilfe einer relativ sparsamen Dividendenpolitik aufspeichern konnte.*

Was nun die Aktiven des Institutes anbelangt, so bestehen sie zunächst nämlich aus jenen Eisenbahnschuldverschreibungen und Eisenbahnaktien, die als Unterlage für die eigenen Emissionen des Institutes dienen. Diese Eisenbahntitres sind auf Lokalbahnen, u. zw. zum weitaus größten Teil in erster Rangordnung hypothekarisch sichergestellt. Diese Lokalbahnen liegen zum Teil in Deutschösterreich, zum Teil in den neuen Nationalstaaten. Es ist wahrscheinlich, daß diese Obligationen gerade von den neuen Nationalstaaten lebhaft werden gesucht werden, weil sie ein erstklassiges Anlagepapier repräsentieren und eine Macht über die betreffende Lokalbahn geben, welche auf anderem Wege kaum zu erreichen wäre. Tatsächlich hat das Credit-Institut bereits mehrere tschechoslov. und jugoslav. Lokalbahntitres sehr günstig verkauft und wird dafür die darauf fundiert





gewesenen eigenen Obligationen aus dem Verkehr ziehen. Sollten aber einzelne Nationalstaaten ganz gegen ihre eigenen Interessen diese Lokalbahntitres nicht selbst - mindestens al pari - ankaufen wollen, so würden gerade diese Titres, die wie gesagt in Prima Rangordnung hypothekarisch ~~auf Grundstücke der Nationalstaaten~~ sichergestellt sind - voraussichtlich wie eine Devise an die Ententestaaten abgegeben werden können. In dieser Beziehung sind daher ^{von vornherein} Verluste nach menschlichem Ermessen nicht zu erwarten.

Unter der zweiten Gruppe der Aktiven des Institutes, nämlich unter den Debitoren, figurieren 3 Vorschußkredite, die das Institut zum Teil im Auftrage, zum andern Teil mit ausdrücklicher Genehmigung des ehemaligen Staates Oesterreich an Lokalbahnen und mit einem Betrage von 500.000 K an das Land Bukowina gewährt hat. Das Land Bukowina hat bisher die Zinsen des ihm gewährten Vorschusses von 500.000 K pünktlich bezahlt, auch der Betrag für den 1. August ¹⁹¹⁴ ist eingegangen. Es liegt daher gar kein Grund vor, diese Forderung, speziell wenn man bedenkt, daß das Land Bukowina voraussichtlich einen grossen Aufschwung nehmen wird, irgendwie mißtrauisch zu betrachten. Ein zweiter Vorschußkredit wurde gleichfalls über Auftrag bzw. mit Zustimmung ^{der Regierung} an die Neue Bukowinaer Lokalbahngesellschaft gewährt. Die Zinsen dieses Vorschusses sind noch für das I. Semester 1918 pünktlich eingegangen, seither aber mit Rücksicht auf die eingetretenen Umwälzungen ^{nach} ~~aber~~ nicht ~~nicht~~ berichtet worden. Die Neue Bukowinaer Lokalbahn-Gesellschaft war vor dem Kriege ein hochaktives und sehr aussichtsreiches Unternehmen. Es hat gegenwärtig nicht weniger als 20 Mill. Lei Ersatzforderungen gegen die Liquidationsmasse des alten Staates aufgerechnet und es ist auch bei ^{ruhiger} ~~ruhiger~~ Betrachtung recht unwahrscheinlich, daß die Schulden der Gesellschaft unbezahlt bleiben werden. Schließlich werden wir immer in der Lage sein, die Forderungen des Credit-Institutes gegen den uns treffenden Teil der Verpflichtungen der Liquidationsmasse des alten Staates aufzurechnen. Der dritte und letzte Vorschußkredit wurde wieder über Auftrag der ^{Lokalbahn} ~~Eisenbahn~~ Lemberg-Podhajce gewährt, wobei die Zinsen



zu Lasten der staatlichen Garantierechnung gedeckt worden sind.
Erst ^{seit dem} im II.Semester 1918 sind diese Zinsen rückständig, weil eben seit diesem Tage die bekannten Streitigkeiten über die Dotierung der Liquidationsmasse mit den verschiedenen Staaten eingesetzt haben. Sobald aber diese Streitigkeiten durch den Friedensvertrag endgiltig beseitigt sein werden, sind diese Schulden genau so zu behandeln, sie solche des ehemaligen Staates ^{Österreich} gegenüber anderen Banken, Industriegesellschaften u.dgl. ^{an man darf nicht als unumkehrbar}
^{bedeutungsvoll} Wenn sich aber trotz aller Voraussicht dennoch in irgend welchen ^{den} aufgezählten Aktiven und Passiven des Institutes ein Ausfall ergeben sollte, so müßte er eben aus den stillen Reserven desselben gedeckt werden. Hätte die Finanzverwaltung nicht das Credit-Institut für Verkehrs-Unternehmungen und öffentliche Arbeiten, sondern beispielsweise die Boden-Credit-Anstalt als Stützpunkt für ihre Finanzierungsabsichten gewählt, so hätte sie jenes Risiko übernehmen müssen, das in den mehr als 250 Mill.K Hypothekendarlehen steckt, die die Boden-Credit-Anstalt an Privatschuldner in Ungarn und Galizien gewährt hat. Ein Risiko, das quantitativ und qualitativ ungeheuer grösser ist, als jenes, das bei dem Credit-Institute zu übernehmen war. Die anderen drei Emissionsinstitute, die wie ich schon in dem Berichte an den Kabinettsrat vom 8.Juli ausgeführt habe, event. noch in Betracht gekommen wären, nämlich die ⁱⁿ Galizien außerordentlich stark engagierte Central-Boden-Credit-Anstalt Bank, die österr.Hypothekenbank und die bisher so gut wie gar nicht in Funktion getretene österr.Immobiliarbank, sind alle auf dem Obligationenmarkte so wenig eingeführt, daß sie für die bevorstehenden Finanzierungsoperationen absolut nicht tragfähig wären.

Ich betone nochmals, daß ich, obwohl mir dies von verschiedenen Seiten in schärfster Form nahegelegt worden ist, nicht daran denken kann, unsere schon bestehenden Privatkreditinstitute bei der Finanzierung der Vermögensabgabe und der Sozialisierung auszuschließen. Das ist schon deshalb nicht möglich, weil es sich um so grosse Operationen handeln wird, daß ein einzelnes Kreditinstitut ~~schon~~ nach

dem bekannten Prinzipie der Verteilung des Risikos sie keinesfalls allein durchführen könnte und dürfte. Aber andererseits muß ich selbstverständlich daran festhalten, daß ich alle Aktionen des zu bildenden ~~X~~ Finanzierungskonsortiums von einer bankmäßig organisierten Stelle aus überwachen muß. Eine rein bürokratische Ueberwachung ^{z. B.} durch einen delegierten Staatskommissär ist angesichts der Neuheit und Kompliziertheit der hier in Betracht kommenden Agenden vollkommen ausgeschlossen.

Es ist bei der heutigen Ueberreizung des Publikums zweifellos möglich, das von der Gegenseite geschickt lancierte Angriffe gegen das Institut oder die zu seiner Leitung berufenen Personen willig Gehör finden könnten und daß auch gewisse bürokratische Empfindlichkeiten in der ersten Zeit die Position des Institutes nicht leicht machen werden. Allein wenn man bei jeder einzelnen Aktion mit vorhandenen Empfindlichkeiten rechnen wollte, müßte man wahrscheinlich jede derartige Aktion von vornherein aufgeben und sich darauf beschränken, dem sogen. „Spiel der freien wirtschaftlichen Kräfte“ mit verschränkten Armen zuzusehen. Das kann aber gerade in der gegenwärtigen Zeit, in der auf einer Reihe von Gebieten ganz neue Gedanken erst von der Regierungsseite aus popularisiert werden müssen, absolut nicht unsere Aufgabe sein.

Ich bitte den Kabinettsrat diese Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und bitte auch jeden einzelnen der Herrn Staatssekretäre im Rahmen seines Ressorts entschieden dahin zu wirken, daß das Credit-Institut für Verkehrs-Unternehmungen und öffentliche Arbeiten auf das nachdrücklichste unterstützt wird, damit es zu dem ausgestaltet werden kann, was der Finanzverwaltung vorschwebt, nämlich zu einer Art d. ö. Seehandlung nach dem Muster des bewährten ~~und ruhmbedeckten~~ deutschen Vorbildes.



000042

20

Für den Zweck =
Kauf von Anleihen.
verwend.

Bericht für den Kabinettsrat vom 15. Juli 1919
betreffend die künftigen Personalverhältnisse beim Kreditinstitute
für öffentliche Arbeiten.

In meinem Bericht vom 8. Juli 1919 habe ich dem Kabinettsrate zur Kenntnis gebracht, daß die Majorität des Verwaltungsrates des Kreditinstitutes für öffentliche Arbeiten aus aktiven Beamten zusammengesetzt werden soll und habe auch die Namen einiger dieser Beamten bekanntgegeben. Am darauffolgenden Tage hat Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n im kurzen Wege ersucht, auch den Regierungsrat Dr. D r u c k e r, der gleichfalls aktiver Staatsbeamter ist, in die Verwaltung des Institutes aufzunehmen, welchem Wunsche ich in der Weise sofort nachkam, daß ich den Auftrag erteilte, den Regierungsrat D r u c k e r mit den staatlichen Aktienstimmen in den Verwaltungsrat zu wählen. Alle genannten Herren werden ihre Funktionen im Verwaltungsrate nicht aus eigener Wahl sondern kraft staatlichen Dienstauftrages zu versehen haben, denn auch Dr. D r u c k e r wird von dem ihm übergeordneten Staatssekretär den formellen Dienstauftrag bekommen, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen.

Der Kabinettsrat hat zwar das Prinzip der Entsendung aktiver Beamter in den Verwaltungsrat bereits am 8. Juli 1919 genehmigt, damit aber ja kein Irrtum in dieser Beziehung platzgreift, möchte ich die Gründe genau darstellen, die dafür gesprochen haben, nicht Pensionisten sondern aktive Staatsbeamte, und zwar gerade jene, die mit den Aufgaben zu tun haben, denen das Institut dienen soll, in den Verwaltungsrat zu entsenden. Die bisherige Gepflogenheit, Beamte des Ruhestandes in Verwaltungsräte zu entsenden, hat sich



begreiflicherweise nur dort bewährt, wo es sich tatsächlich um Ruhestandsposten handelte, d.h. wo eigentlich nichts zu tun war. Die Verwaltungsräte des Kreditinstitutes werden nun aber unbedingt höchst aktive Arbeit zu leisten haben, und zwar jeder auf dem Spezialgebiet, für welches er amtlich am besten qualifiziert ist. Der Bruch mit der bisherigen Gewohnheit, nur ~~aktive~~ Ruhestandsbeamte für derartige Posten zu verwenden, hat auch die Zustimmung eines der gestrengsten Kritiker der Finanzverwaltung, nämlich des Redakteurs F e d e r n gefunden, der sich über diese Frage in der letzten Nummer des Volkswirtes ziemlich eingehend ausspricht.

Man hätte ^{nur} zu erwägen können, zwar aktive Beamte zu dem Institute zu entsenden, sie aber gleichzeitig von ihren bisherigen Posten zu entheben und dem Institute zur Gänze zur Verfügung zu stellen. Auch dieser Weg schien mir vollkommen unpraktisch. Einerseits ^{wären} dadurch dem staatlichen Verwaltungsdienste gerade die besten Köpfe verloren gegangen, andererseits ^{wären} sie bei dem Institute allein nicht voll ausgenützt gewesen. Vor allem aber wäre gerade das nicht erreicht worden, was ich bei dem neuen Institute anstreben muß, nämlich die vollständige Uebereinstimmung ~~und Einheitslichkeit~~ zwischen den Plänen des Finanzamtes und der Ausführung dieser Pläne durch das Kreditinstitut. Nur dann, wenn jene Personen, die diese Pläne entwerfen und mit den Intentionen des jeweiligen Staatssekretärs der Finanzen durch täglichen Kontakt vollkommen vertraut sind, identisch sind mit jenen Personen, die diese Pläne bei dem Kreditinstitute praktisch zu finanzieren haben, ist jene Einheitlichkeit gewährleistet, die bei diesen Finanzierungsaktionen eine unerläßliche Bedingung des Erfolges ist. In dem Augenblicke, wo das Kreditinstitut sein eigenes selbständiges Personal erhält, ist der Boden für eine Sonderpolitik in den Finanzierungsfragen geschaffen, die zu zahl-



000044

36

losen absichtlichen und unabsichtlichen Mißverständnissen und Hemmungen führen würde. Wir haben derlei Dinge bereits oft genug und nicht zuletzt auch während des Krieges mit Schrecken erlebt. Ich bin daher der Meinung, daß die ganze Finanzierungsfrage wesentlich erschwert, wenn nicht unlösbar würde, wenn die Personalunion zwischen den Verwaltungsräten des Finanzierungsinstitutes und den Fachreferenten für die verschiedenen Einzelfragen aufgelöst würde.

Wenn wir uns nun - wie es in dem Kabinettsrate vom 8. Juli bereits geschehen ist - dafür entscheiden, daß diese Personalunion zweckmäßig und daher durchzuführen ist, so taucht sofort die weitere Frage auf, ob und wie die in die Verwaltung des Kreditinstitutes entsendeten Funktionäre für die Uebernahme dieser neuen verantwortlichen Dienstestätigkeit zu entschädigen sind. Ich habe bereits im Kabinettsrate vom 8. Juli erklärt, daß diese Beamten eine Sonderentschädigung gewährt werden muß und daß diese Entschädigung nicht aus staatlichen Budgetmitteln sondern zu Lasten des Regieaufwandes des Institutes zu bezahlen sein wird. Selbstverständlich behält sich der Staatssekretär der Finanzen in jedem einzelnen Falle vor, die Höhe dieser Bezüge zu prüfen.

Wird nun aber trotz der Entscheidung vom 8. Juli neuerlich die Frage aufgeworfen, ob und aus welchen Mitteln die Entschädigungen zu gewähren seien, so möchte ich folgendes bemerken:

Wenn ~~aber~~ ^{man} heutzutage von irgend jemanden eine Qualitätsleistung verlangen will, die nicht nach Stunden sondern nur nach ihrem Erfolge gewertet werden kann, so muß man ihm entsprechend honorieren. Titel, Ehrenzeichen und sonstige Würden haben heute jeden Wert verloren. Wir sind genau auf dem gleichen Standpunkt gekommen, wie private Unternehmungen, die eben mangels anderer Entschädigungsmittel entsprechende Honorare bezahlen müssen, wenn



sie eine besondere Leistung beanspruchen. Es ist daher meiner Ansicht nach, nicht nur billig sondern absolut notwendig, die in die Verwaltung des Institutes entsendeten Funktionäre ebenso zu honorieren, wie es ein privates Institut tun würde. Selbstverständlich kann diese Honorierung nicht eine pragmatische sondern nur eine vertragsmäßige sein, weil sie ja auf die einzelne Individualität und die Wichtigkeit des einzelnen Funktionärs für den Betrieb abgestellt sein muß. Ebenso selbstverständlich ist es, daß diese Honorare von dem Institute getragen und auf die einzelnen Einheiten der Leistungen des Institutes für die kreditsuchenden Subjekte überwältigt werden müssen und nicht etwa aus dem allgemeinen Staatsbudget bestritten und durch Steuergelder aufgebracht werden können.

Wenn wir nun - um nach jeder Hinsicht hin Unklarheiten zu vermeiden - auf die Höhe der Entschädigungen, die ich zu genehmigen gedenke, einer Diskussion unterziehen, so bringe ich dem Kabinettsrate zur Kenntnis, daß für jedes Verwaltungsratsmitglied einschließlich des Direktors der n.ö. Eskomptegesellschaft Maxime K r a s s n y der namhafte Betrag von 350 K pro Monat ins Auge gefaßt wurde, wovon überdies noch 30 % als Tantiemesteuer in die Tasche der Finanzverwaltung fließen werden. Die Verwaltungsrats-Mitglieder des ersten staatlichen gemischtwirtschaftlichen Bankinstitutes, das voraussichtlich viele Hunderte von Millionen Kredite zu gewähren berufen sein wird, werden also monatlich netto 245 K für ihre Verantwortlichkeit und Mühewaltung beziehen. Ich hoffe, daß diese Ziffer nicht in die Öffentlichkeit dringt, denn sonst müßte ich fürchten, das Institut vornehmerein in allen Bankkreisen gründlich zu diskreditieren.

Für den Präsidenten des Vorstandes des Kreditinstitutes, der gleichzeitig auch als Präsident des Exekutivkomitees und des Ver-



waltungsrates zu fungieren haben wird, habe ich - um nur ja nicht mit den bestehenden bürokratischen Kategorien in einen zu argen Gegensatz zu geraten - ungefähr Netto- jenen/Betrag in Aussicht genommen, den gegenwärtig ein Präsident des Obersten Rechnungshofes oder des Obersten Gerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes als Funktionszulage bezieht. Wohl gemerkt nicht etwa als ^{Gehalt} ~~staatliches~~ Einkommen, eben nur als Funktionszulage.

Die Bezüge des vom Staate zu ernennenden Direktors endlich, ^{sollen} dürfen schon, um seine Autorität gegenüber dem Personal und dem mit Privatvertrag bereits angestellten ~~Director~~ Direktor Hofrat W e r n e r nicht vorzuerheben in Frage zu stellen, keineswegs/- falls ^{nicht} von jenen Bezügen abweichen, die Hofrat W e r n e r auf Grund seines geltenden Vertrages von dem Institute zu fordern berechtigt ist. Um aber wieder nicht allzu sehr mit der ~~Tradition~~ Tradition der schlechtern Bezahlung auch der besten Staatsbeamten in Widerspruch zu geraten, habe ich mich vorläufig dazu entschieden, dem Direktor nur ungefähr die Hälfte jener Bezüge bei dem Institute zuzubilligen, die Hofrat W e r n e r erhält. Ich habe mich zu dieser Einschränkung entschlossen, obwohl ich privat und amtlich weiß, daß der in Aussicht genommene Beamte meines RESSORTS von einem siebenbürgischen Konsortium für die Leitung eines neuen großen siebenbürgisch-deutschen Bankinstitutes in Aussicht genommen war, das ihm ungleich höhere Bezüge zu bewilligen in der Lage gewesen wäre.

Das staatliche Interesse an dem Ausbau der neuen Kreditorganisation läßt meiner Ansicht nach derzeit nicht zu, qualifizierte Spezialkräfte nur deshalb auswandern zu lassen, um einige Tausend Kronen an Bezügen zu ersparen, die ^{nicht} ~~keineswegs~~ vom Staatsschatze sondern von einem gemischtwirtschaftlichen Separatinstitute zu ^{bezahlen} ~~bezahlen~~ sein würde. Der betreffende Beamte hat mir übrigens



loyaler Weise, vollständig anheimgestellt, trotz seiner intensiven Vorarbeiten für das Kreditinstitut und trotz der mit ihm schon getroffenen Vereinbarungen doch einen anderen Herrn in die Direktion mit geringeren Bezügen zu entsenden, wenn ich im Kabinettsrat auf irgend welche Schwierigkeiten in dieser Hinsicht stoßen sollte. Es kann aber dem Betreffenden natürlich nicht verargt werden, wenn er dann den Siebenbürger Posten wieder anstrebt, nachdem er ja unter den heutigen Verhältnissen nicht wissen kann, ob und wie lange er im Staatsdienste Deutschösterreichs zu verbleiben Gelegenheit haben wird und ob seine Mittel ihm dies auf die Dauer erlauben werden.

Ich bitte den Kabinettsrat, diese meine Ausführungen im Nachhange zu dem Beschlusse vom Kabinettsrate vom 8. Juli 1919 zur Kenntnis zu nehmen.



000048

40

*Für den Kabinettsrat
und den Kabinettsrat*

Handwritten signature and scribbles

Für den Kabinettsrat am Dienstag den
15. Juni 1919.

Referat über das Regierungskommuniquee betr. die
Alpinen-Hausse.

Donnerstag den 26. Juni l. J. nachm. hat der Chefredakteur der Arbeiter-Zeitung Austerlitz beim präsidentialvorstande des St. A. f. Fin., Min. Rat Dr. Weigl, angeregt, es möge ein staatliches Communiquee über die seit einigen Tagen bemerkbare Hausse in Alpinen veröffentlicht werden und zwar zu dem Zwecke, damit die Arbeiterkreise über die ^{Ursachen} ~~Bedeutung~~ dieser Hausse informiert und darüber beruhigt werden, daß sie keine Gefahr für die Finanzverwaltung und die Sozialisierung bedeute.

Diesem Wunsche hat das Finanzamt sofort Rechnung getragen und am Freitag der Staatskanzlei den Entwurf eines Communiquees übermittelt, das am Samstag den 28. Juni morgens in den Blättern erschien.

Das Communiquee platzte mitten in einen neuen Vorstoß der Kontermine hinein und erregte deshalb den heftigsten Unwillen der Baissepartei an der Börse, der sich noch am gleichen Tage in den Abendblättern und am nächsten Tage in einer längern Notiz des Wiener Tagblatt's Luft machte, die aus der Feder des Direktors der Anglo-bank Wilhelm König stammt.

In den Pressäußerungen wurden insbesondere zwei Stellen des Communiquees angefochten, u. zw.

1.) die Behauptung, daß die Staatsverwaltung im Allgemeinen keine Ursache habe, Preiserhöhungen von Aktien an sich als etwas Gefährliches zu betrachten und zu bekämpfen, nachdem wir sowohl vom Standpunkte der Kreditpolitik wie vom Standpunkte der Steuerpolitik ^{Argumente, die} viel eher an hohen als an niedrigen Kursen interessiert sind. Die/ gegen diese Ausführung des Communiquees angeführt wurden, sind so fadenscheinig und tendenziös gewesen, daß sie schon nach wenigen Tagen von der Presse selbst vollständig desavouiert wurden. Es ist ganz selbstverständlich, daß die Finanzverwaltung viel mehr an hohen ^{Kursen} als in tiefen interessiert ist, nachdem die Vermögensabgabe doch

000049



30

schließlich nach den Kursen wird bemessen werden müssen und nachdem die neue Effektenumsatzsteuer in Prozenten des Kurswertes bemessen wird, d.h. umsomehr einbringen wird, je höher diese Kurse sind.

2.) Die zweite Bemerkung des Communiquées, die von der Presse angefochten wurde, war die Behauptung, daß ein Teil der eingetretenen Preissteigerung sicherlich darauf zurückzuführen sei, daß zahlreiche Aktien sich in Depôts befinden, die noch gesperrt sind und daher heute jede Nachfrage nach Stücken viel mehr preiserhöhend wirken muß, als dies unter normalen Marktverhältnissen der Fall wäre.

Auch diese Ausführungen des Communiquées sind wörtlich richtig. Sie wurden aber von der überraschten Presse in der ersten Hitze des Aergers als kompletter Unsinn erklärt, so insbesondere von Direktor König in der Notiz des Wiener Tagblattes, ferner in einer von Dr. Schlesinger verfaßten Notiz des 6 Uhr-Abendblattes, etc., etc. ~~Das ist nicht~~ Zur Klarstellung der Sachlage habe ich den Staatskommissär an der Wiener Börse noch am Sonntag den 29. Juni beauftragt, sofort ein schriftliches Gutachten der Wiener Börsekammer über diese Frage einzuholen. Die Kammer hat daraufhin am 30. Juni auf Grund eines einstimmigen Beschlusses ihrer Mitglieder dem St. A. f. Fin. schriftlich Folgendes mitgeteilt: „Die am 28. Juni veröffentlichte Notiz über die Preissteigerung der Appinen-Aktien „hat in der Presse eine sehr verschiedenartige Kritik gefunden, welche zum Teil von Voraussetzungen ausgeht, die der Wiener Börsekammer durchaus unzutreffend erscheinen. Es wird vereinzelt sogar die Ansicht vertreten, daß die Kursgestaltung an der Börse ^{hängt von Angebot und Nachfrage} überhaupt nicht beeinflusst werde. Diese Meinung steht mit den Anschauungen, welche die Wiener Börsekammer in der vorliegenden Frage stets vertreten hat, in vollem Widerspruch und es muß betont werden, daß gegenteilige Informationen, die angeblich aus Börsekreisen stammen, gewiß nicht von verantwortlichen Mitgliedern oder Funktionären der Kammer ausgegangen sein können.“ Hiemit hat die Börsekammer, der doch gewiß Sachkenntnis nicht leicht abgesprochen werden kann, alle Pressäußerungen ge-

000050



31

gen die erwähnten Ausführungen des Communiquées als gelinde gesagt „irrig“ stigmatisiert und das 6-Uhr-Abendblatt, das als erstes die markttechnischen Bemerkungen des Communiquées als falsch erklärt hatte, war gezwungen, am 21. Juli seine eigenen Äußerungen freiwillig zu rektifizieren.

Was somit den Inhalt des Communiquées anbelangt, so hat sich wie bereits eingangs erwähnt, jedes Wort desselben als richtig erwiesen.

In prinzipieller Hinsicht aber möchte ich Nachstehendes bemerken:

Nicht nur während des Krieges, sondern auch im Frieden hat die Finanzverwaltung des Oeffteren antlich gegen Ausschreitungen der Börse à la Hausse oder à la Baisse Stellung nehmen müssen, sobald eine dem Publikum gefährliche Ausartung der Spekulation einzutreten schien. Die Wiener Börse hat - das ist in ihrer räumlichen und kapitalmäßigen Beengtheit begründet - im Allgemeinen den Hang, immer zur Gänze nach einer Seite, sei es nun Hausse oder Baisse, zu liegen und dadurch Kursexzesse, Schädigungen des Publikums und auch börsefähige Fallissements zu erleichtern. Die Aufsichtsbehörde hat daher nicht nur das Recht, sondern selbstverständlich auch die Pflicht, gegen jede der beiden Spekulationsarten, also auch gegen die Baisse-Partei warnend einzuschreiten, wenn nach der Sachlage Exzesse zu befürchten sind. Das Communiqué hat ^{insgesamt} daher ausdrücklich erklärt, daß die Kontermine in der letzten Zeit ziemlich hemmungslos Blanko-Abgaben riskieren konnte und erst durch die Hausse der Alpinen zur Besinnung gebracht, grosse Deckungskäufe zur Glättstellung ihrer Verbindlichkeiten vorzunehmen gezwungen war. Selbstverständlich war eine derartige Bemerkung für die Baisse-Partei, d.h. ~~also~~ ^{insgesamt} für so ziemlich alle spielenden Kreise, gerade am 27. Juni außerordentlich unsympathisch und sie schrieen Zeter und Mordio, weil die Warnung ihren gestörten Baisse-Interessen zuwiderlief.

Das Finanzamt würde seine Aufgabe natürlich am bequemsten er-



füllen, wenn es sich jederzeit der gerade mit der Schröpfung des Publikums beschäftigten allgemeinen Börsenmeinung anschließen und deren Gegner bekämpfen würde. Eine solche idyllische Harmonie zwischen der Finanzverwaltung und der dominierenden Börsepartei würde ~~allen-~~^{allem} ~~dinge~~ den Begriffen der Börsenaufsicht kaum entsprechen und deshalb muß die Finanzverwaltung - sei es auch noch so odios ~~-xixxxx~~ eigentlich immer als Gegnerin der den Markt augenblicklich beherrschenden Börseparteien auftreten und die damit verbundene Kritik der interessierten Kreise eben als ein unvermeidliches Uebel in Kauf nehmen.

In der ganzen Polemik wurde von Seite der betroffenen Baisse-Interessenten kein einziges sachliches Beweisstück für die Richtigkeit ihrer Verdächtigungen und einseitigen Behauptungen angeführt. Einzig und allein der „Abend“ hat ~~zusammenhängend~~ zwischen der steirischen Landesregierung, der Deutschen Bodenbank und der Firma Kola behauptet, worauf seitens des St. A. f. Finanzen sofort zwei Sach- und revisionskundige Beamte, nämlich der Vorstand des Staatskreditdepartements Oberfinanzrat Dr. Mann und der Vorstand-Stellvertreter des Kassendepartements Finanzrat Dr. Hein zu der Deutschen Bodenbank delegiert wurden, um deren Gebarung zu überprüfen. Ich für meinen Teil zweifle allerdings sehr, daß eine derartige Revision, sei es bei der Bodenbank, sei es bei irgend einer anderen Börsenfirma einen greifbaren Erfolg zeitigen kann, weil die betr. Firmen, wenn sie tatsächlich eine großzügige Uebervorteilung des Publikums im Schilde geführt haben sollten, gewiß auch dafür gesorgt haben werden, daß ihre Operationen in ihren Büchern nicht nachgewiesen werden können.

Interessant ist es, daß die „Reichspost“ vom 13. Juli in ihrem ökonomischen Teil einen grossen Artikel bringt, in dem in schärfster Weise für die ~~Recht~~ Berechtigung einer Baisse an der Börse Stimmung gemacht wird. Ob diese Ansicht auf den Börseverkehr Einfluß gewinnen wird, ist noch nicht sicher, weil die in der Presse lancierten Mitteilungen über die günstigere Gestaltung unserer Finanzbedingungen ein Gegengewicht bieten. Das Finanzrat würde aber



000052

33

nicht zögern, einer exzessiven, unseren Kredit und unsere Steuer-
politik bedrohenden Devalvierung der Kurse neuerlich entgegenzutre-
ten, wenn sich an der Börse wirklich wieder ein ^{inmännlich} Bassekonsortium bil-
den sollte. Naturgemäß muß hiebei mit einiger Vorsicht vorgegangen
werden, weil die Wirkung von **Warnungscommuniquess** verpuffen und miß-
braucht werden würde, wenn solche sozusagen regelmäßig erscheinen
sollten.

Ich bitte den Kabinettsrat diese Ausführungen zur Kenntnis zu
nehmen.



Ich möchte zuerst einige Worte über die vertrauliche Aufgabe vorausschicken, welche die Firma Kola für das Staatsamt der Finanzen im Mai und Juni durchzuführen hatte.

Die starke Baisse der deutschösterreichischen Krone auf den neutralen Märkten hat mich Anfang Mai bewogen, auf eine Stärkung der Position unserer Valuta in Zürich bedacht zu sein, wozu ein Vorrat an auswärtigen Valuten insbesondere an Schweizer Valuten notwendig war. Diese Reserve den knappen Beständen der Devisenzentrale zu entnehmen erschien unmöglich, weil diese Bestände nicht einmal für das Notwendigste hinreichen. Jedermann ist aber bekannt, dass in Wien sehr grosse Vorräte an auswärtigen Valuten im Schleichhandel zirkulierten, die aus ^{allen jenen} Geschäften stammen, die sich der Kontrolle der Devisenzentrale entziehen. Ich habe daher ins Auge gefasst, diese Vorräte aus dem Schleichhandel aufzusaugen und für den Zweck der Stützung unseres Devisenmarktes in Zürich zu verwenden. Mit dieser



000054

41

Aufsaugung der Schleichhandelsvorräte An ausländischen Valuten für die Zwecke des Staates konnte naturgemäss die Devisenzentrale nicht betraut werden.

Ich habe mit dieser Aufgabe die Firma Kola & Co. betraut, welche tatsächlich nennenswerte Summen dem Schleichhandel entzog und dem Finanzministerium^{am} zur Verfügung stellte. Ein Teil dieser Devisen konnte den Zwecken der Devisenzentrale zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Reste, wurde das Bankhaus Kola betraut, in Zürich eine Aktion zur Stützung unserer Valuta an Ort und Stelle zu organisieren.

Die Position unserer Valuta an den neutralen Märkten ist eine sehr gefährdete. Es bestehen dort sehr grosse Banknotenvorräte, die den Besitzern in der Schweiz und in Holland keine Zinsen tragen und naturgemäss für Exporte keine Verwendung finden, weil solche Exporte ja jetzt nicht stattfinden. Wenn die Besitzer dieser Noten sie nicht um jeden Preis verschleudern und dadurch den Kurs unserer Valuta förmlich zerreiben, so hat dies seinen Grund darin, dass ein grosser Teil der Besitzer immer wieder auf eine Kursbesserung hofft und deshalb die Noten noch behält. Bei jeder ungünstigen Nachricht über die Gestaltung unserer inneren und äusse-

nis käme, dass es augenblicklich vorteilhaft ist, Geld nach Oesterreich zu bringen und Kapitalien hier anzulegen.

Unsere Volkswirtschaft wird enorme Mengen an Rohstoffen und Lebensmitteln importieren müssen und kann auf eine Zeit hinaus nur sehr wenig exportieren. Es wäre ein

grosser Vorteil für unsere Volkswirtschaft, wenn unsere Aktien, die nach der Niederlage nirgends Achtung und Anwert gefunden haben, im Auslande zu Ansehen kommen würden, sodass unsere Volkswirtschaft in unseren Aktien

einen Fond hätte, aus dem das Valutadefizit bei grossen Importen sich ausgleichen kann, während diese Aktien dann später bei Erstarkung der Volkswirtschaft hier wieder aufgenommen werden.

Voraussetzung ist natürlich, dass wir bei allen Unternehmungen, soweit dies die Friedensverträge zulassen, Herren im Lande bleiben, dass von keiner Unternehmung

so viele Aktien abfliessen dürfen, dass das Ausland die Majoritätsverhältnisse irgendwie beeinflussen könnte, oder dass unsere Freiheit der Verfügung und insbesondere die Freiheit der Sozialisierung irgendwie tangiert werden könnte. Die inländischen Unternehmungen müssen inländische Unternehmungen bleiben.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Valuta, die



000056

43

für solche Aktienverkäufe einfließt, nicht auf Abwegerät und nur zu volkswirtschaftlich notwendigen Gegenwerten verwendet werden darf. Der Staat muss ein strenges Auge auf alle derartigen Transaktionen haben, er soll sie aber nicht hindern sondern benützen.

D.h. also es muss die Valuta einfließen und es darf von einer Unternehmung nicht soviel abfließen, dass die interne staatliche Kontrolle des Unternehmens irgendwie in Frage gestellt werden könnte.

Noch von einem andern Standpunkte ist der Verkauf von Alpinen Montanaktien an ausländische Käufer zu beurteilen. Dieser Kauf hat eine Hausse hervorgerufen. Die alpinen Montanaktien, für die sich ausländisches Interesse zeigte, sind im Preise sehr gestiegen.

Die Wirkung ist noch ganz besonders dadurch gesteigert worden, dass an der Wiener Börse eine starke Kontermine bestand. Grosse Spekulanten hatten die deutsch-österreichischen Papiere mit Rücksicht auf die allgemeine Angst vor einem bolschewistischen Umsturz in bianco abgegeben. Als nun die Kassatage angesetzt wurden bei denen die Konterminen sich decken mussten wurde die Haussewirkung noch verstärkt.

Ich möchte zum Schluss noch bemerken, dass

000057

vom Standpunkt der Vermögensabgabe zu niedrige Kurse unsere Wertpapiere vom steuerpolitischen Standpunkt nicht wünschenswert ist. Es ist wohl vollkommen einleuchtend, dass die Vermögensabgabe sehr darunter leiden müsste, wenn die Kurse vielleicht nicht ganz ohne Absicht vor der Durchführung der Vermögensabgabe zu niedrig eingestellt sind, sodass jeder Aktienbesitzer auf Grund der Aktienkurse ein viel geringeres Vermögen zu besteuern hat als er tatsächlich besitzt und dann die Kurse nach Durchführung der Vermögensabgabe steigen. Vom rein staatsfinanziellen Standpunkt ist daher die Steigerung der Effektenkurse natürlich ein Vorteil.

Aber auch vom wirtschaftspolitischen Standpunkt ist ein zu niedriger Kursstand nicht wünschenswert, weil in vielen Fällen der Kursstand der Wertpapiere die Kreditgrundlage für ausländische Kredite bildet und diese Grundlage desto grösser ist, je höher der ~~XXXX~~ Wert der Papiere eingeschätzt wird.

Wir haben in Deutschösterreich wenig Dinge, die wir im internationalen Austauschverkehr zur Versorgung unseres Landes mit Rohstoffen und Lebensmitteln heranziehen können. Unsere Auslandswerte werden von der Entente mit Beschlag belegt. Ich halte es daher für



000058

844

günstig, wenn unsere Inlandswerte eine grössere internationale Schätzung finden, natürlich innerhalb der Grenze einer gesunden und natürlichen Preisgestaltung. Spekulative Uebertreibungen, die zu ungesunden Kursen führen würden, müssten trotz aller bloss scheinbaren momentanen steuerpolitischen oder wirtschaftspolitischen Vorteile hintangehalten werden. Denn der nachfolgende Sturz wäre umso heftiger. Preiserhöhungen aber, die sich innerhalb dieser Grenzen bewegen und namentlich Preiserhöhungen die nicht in spekulativer sondern in effektiver ausländischer Nachfrage ihren Grund haben, halte ich für vorteilhaft, und daher im vorliegenden Falle keine Besorgnis für begründet.

ren Verhältnisse finden sich aber natürlich immer wieder Aengstliche, die die Banknoten mit Verlust losschlagen. Es ist notwendig, dass in solchen Augenblicken in nicht offizieller Weise das angebotene Material aufgenommen wird, damit der Kurs sich hält und wieder Beruhigung eintritt, sodass eine Panik vermieden bleibt. Man nennt dies gewissermassen den Markt in unserer Valuta organisieren, was ich im gegenwärtigen Augenblick für eine äusserst notwendige und dringliche Aufgabe halte

~~ohne~~ +
ohne diese Orga.
Es war durch diese
Yockerkörnungen
möglich, im Augen-
blick, als die für
Kaufbedingungen
bekannt wurden,
das Angebot aus-
zunehmen und
so eine Panik
aufzuhalten,
die Anfangs
eine unweil
Valuta in Kurs
in Zukunft voll-
stet Weise hi-
nirter gedrückt
hätte.

Der Inhaber der Firma Kola, welcher wegen die-
ser Aufgabe in der Schweiz war, hat während seines Schwei-
zer Aufenthaltes den Ankauf eines Postens Alpine Montan-
aktien durch Schweizer Firmen eingeleitet und durchge-
führt. Den Erlös hat er dem Staatsamt für Finanzen
in auswärtiger Valuta zum offiziellen Devisenmarkt über-
lassen.

Diese Transaktion stand in keinem Zusammenhang
mit dem ihm erteilten Auftrag.

Es ist nun die Frage zu beantworten, ob dieser
Ankauf von auswärtiger Seite vom deutschösterreichischen
Standpunkt als Vorteil oder Nachteil erscheint.

Ich halte den Vorgang für einen erfreulichen.
Natürlich unter dem Vorbehalte, dass nicht etwa ein so



grosser Posten von Aktien dieses wichtigen Unternehmens ins Ausland abfliesst, dass dadurch die Majoritätsverhältnisse und das Ueberwiegen des inländischen Besitzes irgendwie gefährdet werden könnten. Da dies nicht der Fall war und es sich nur um einen relativ kleinen Teil des Aktienkapitals handelte, der sich nicht in festen Händen befand, so halte ich den Vorgang für unsere Volkswirtschaft für vorteilhaft.

Es ist klar, dass unsere Aktien im Inland nur nach den minimalen Ertragnissen bewertet werden, ~~die~~ unter den jetzigen ungünstigen Verhältnissen derzeit aus den Unternehmungen fliessen, und dass dieser Wert daher ein sehr geringer sein muss. Eine Aktie ist aber keine Staatsrente. Sie repräsentiert vielmehr ausser der Dividende die gesamten Sachwerte des Unternehmens, die Bergwerke, Maschinen etc.etc. Bei unserem gesunkenen Valutenkurs muss also im Auslande jede deutschösterreichische Aktie als sehr billig erscheinen. ^{Wegen} ~~Die~~ ^{den} ~~selben~~ ^{den} Sachwerte, die vor dem Kriege mit 100 K d.i. 100 frs bewertet wurden, ~~sind~~ ^{Kommen heute} heute um 50 K d.i. ~~100~~ ⁹ frs zu haben ^{(sind, so ist das} ~~ist~~ unnatürlich.

Es wäre nun ein grosser Vorteil für uns, wenn das Ausland in immer steigendem Masse zur Erkennt-

000061